

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates
01.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Presse	4
------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates am 30.07.2026	
Vorlage OB/010/2026	6
TOP Ö 1.2 Bergwaldtheater Saison 2027	
Vorlage SG 14/002/2026	7
Vorberatung SG 14/002/2026	8
Anlage 1_ Öffentlich - BWT 2027 SG 14/002/2026	10
TOP Ö 1.3 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet "An der Maxanlage"; Abwägung sowie Satzungsbeschluss	
Senatsbeschluss SG 40.2/002/2026	11
TOP Ö 1.4 Erweiterung Kindergarten An der Schnürleinsmühle	
Senatsbeschluss SG 42/013/2026	13
TOP Ö 1.5 Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort -	
Senatsbeschluss SG 42/014/2026	14
TOP Ö 1.6 Vergabe Aushubentsorgung Schuttplatz Bauhog Lehenwiesenweg	
Senatsbeschluss SG 43/003/2026	15
TOP Ö 1.7 Anwenden des Deckenerneuerungsprogramms in Seitenstraßen vom OT Dettenheim im Rahmen der Straßenbaus Dorferneuerung-Dettenheim	
Senatsbeschluss SG 43/005/2026	16
TOP Ö 1.8 Sanierung Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation im OT Oberhochstatt	
Senatsbeschluss SG 44/005/2026	17
TOP Ö 1.9 Sanierung Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation in den OT'n Kehl und Gänswirthshaus	
Senatsbeschluss SG 44/006/2026	18
TOP Ö 1.10 Hochwasserrückhaltebecken Dettenheim	
Senatsbeschluss SG 44/007/2026	19
TOP Ö 1.11 Kanalsanierung Areal Bgm.-Fleischmann-Straße, Weißenburg	
Senatsbeschluss SG 44/008/2026	20
TOP Ö 1.12 Kläranlage Weißenburg, Sanierung Faulbehälter	
Senatsbeschluss SG 44/009/2026	21
TOP Ö 1.13 Zwischenbericht über die Abwicklung des Haushaltsjahres 2026	
Vorlage SG 20/006/2026	22
Vorberatung SG 20/006/2026	23
Zwischenbericht über die Abwicklung des Haushaltsjahres 2026 SG 20/006/2026	24
TOP Ö 2.1 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2026	
Vorlage SG 20/007/2026	28
Vorberatung SG 20/007/2026	30
Überschreitungen_2026 SG 20/007/2026	31
TOP Ö 2.2 Neubau des katholischen Kindergartens "Holzgasse" - Abschluss einer Vereinbarung über die Gewährung eines Baukostenzuschusses	
Vorlage SG 20/005/2026	32
Vorberatung SG 20/005/2026	34

Entwurf der Vereinbarung SG 20/005/2026	35
TOP Ö 2.3 Bestätigung von Feuerwehrkommandanten	
Vorlage ABT 3/001/2026	37
TOP Ö 2.4 Fortschreibung des Regionalplanes der benachbarten Region Ingolstadt (10) - 31. Änderung; Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien; Zweites Beteiligungsverfahren	
Vorlage ABT 4/003/2026	38
Vorberatung ABT 4/003/2026	45
Stellungnahme der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 20.12.2024, Az. Sg. 40 ABT 4/003/2026	48
Zusammenschau der Tekturkarten Region 8 und Region 10 (Auszug) ABT 4/003/2026	52
Auswertungstabelle (Auszug), Stand 05.03.2026 ABT 4/003/2026	53
Entwurf der Ziele und Grundsätze mit Begründungen, Stand 28.07.2026 ABT 4/003/2026	74
Entwurf der Erläuterungskarte zur Tekturkarte - Vorranggebiete Windenergie Stand 28.07.2026 ABT 4/003/2026	79
Entwurf des Umweltberichtes - Standortbezogener Teil (Auszug WK 20 - WK 21), Stand 28.07.2026 ABT 4/003/2026	80
TOP Ö 2.5 Radweg Suffesheim - Laubenthal	
Vorlage SG 43/004/2026	93
Anlage 1 Antrag CSU Radweg Suffersheim-Laubental SG 43/004/2026	95
Vorberatung SG 43/004/2026	96
Anlage 2 Übersichtslageplan allgemein SG 43/004/2026	98
Anlage 3 Auszug Radverkehrskonzept Landkreis SG 43/004/2026	99

Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. | 91780 Weißenburg i. Bay.

An die
Vertreter der Presse

Dienststelle

OB

Aktenzeichen

Datum

23.09.2026

Telefon-Durchwahl

09141/907-106

Telefax

09141/907-138

Bearbeiter/in

Urszula Werner

Zimmer Nr.

A 102

Hausanschrift

Neues Rathaus

Marktplatz 19

91781 Weißenburg i. Bay.

E-Mail: vorzimmerob@weissenburg.de

Internet: <http://www.weissenburg.de>

Bekanntmachung der Tagesordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

am **Donnerstag, 01.10.2026**, um **17:00 Uhr**
findet im **Sitzungssaal des Gotischen Rathauses**
die **Sitzung des Stadtrates**
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1. Kenntnisnahme - öffentlich**
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates am 30.07.2026
- 1.2 Bergwaldtheater Saison 2027
- 1.3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das
Gebiet "An der Maxanlage" im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1430 und 1445
sowie der Teilfläche Flur-Nr. 1433, alle Gemarkung Weißenburg, im
beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Vorhaben Max Netter GmbH und
Sparkasse Mittelfranken-Süd Immobilien GmbH)
Abwägung sowie Satzungsbeschluss
- 1.4 Erweiterung Kindergarten An der Schnürleinsmühle
Vergabe Elektroarbeiten
- 1.5 Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort -
Vergabe LV 33 Umfassungsmauer - Kinkerarbeiten
- 1.6 Vergabe Aushubentsorgung Schuttplatz Bauhof Lehenwiesenweg
Auftragsvergabe Abfuhr und Entsorgung Aushub
- 1.7 Anwenden des Deckenerneuerungsprogramms in Seitenstraßen vom OT
Dettenheim im Rahmen der Straßenbauausführung Dorferneuerung-Dettenheim
- 1.8 Sanierung Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation im OT

- Oberhochstatt
hier: Vergabe von Ingenieurleistungen
- 1.9 Sanierung Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation in den OT'n Kehl und Gänswirthshaus
hier: Vergabe von Ingenieurleistungen
- 1.10 Hochwasserrückhaltebecken im OT Dettenheim
hier: Vergabe Ingenieurleistungen
- 1.11 Kanalsanierung Areal Bgm.-Fleischmann-Straße, Weißenburg
Hier: Vergabe Ingenieurleistungen
- 1.12 Kläranlage Weißenburg, Sanierung Faulbehälter
hier: Vergabe von Ingenieurleistungen
- 1.13 Zwischenbericht über die Abwicklung des Haushaltsjahres 2026
- 2. Entscheidung - öffentlich**
- 2.1 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2026
- 2.2 Neubau des katholischen Kindergartens "Holzgasse" - Abschluss einer Vereinbarung über die Gewährung eines Baukostenzuschusses
- 2.3 Bestätigung von Feuerwehrrkommandanten
- 2.4 Fortschreibung des Regionalplanes der benachbarten Region Ingolstadt (10) - 31. Änderung;
Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien (Windenergie)
Zweites Beteiligungsverfahren
- 2.5 Radweg Suffesheim - Laubenthal
CSU-Antrag vom 11.02.2026
- 2.6 Bekanntgaben – öffentlich

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Eva Reichstadt
Oberbürgermeisterin

Beschlussvorlage
OB/010/2026

Sachgebiet
OB

Berichter/in
Oberbürgermeisterin Frau Reichstadt

Beratung
Stadtrat

Datum
01.10.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates am 30.07.2026

Anlagen:

Niederschrift der Stadtratssitzung vom 30.07.2026

Verwaltungsbericht:

Die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 30.07.2026 wird zur Kenntnis gegeben.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 30.07.2026 wird genehmigt.

Beschlussvorlage

SG 14/002/2026

Sachgebiet SG 14	Berichter/in Frau Persch		
Beratung Ausschuss für Schule, Kultur, Freizeit und Stiftungswesen Stadtrat	Datum 16.09.2026 01.10.2026	Behandlung öffentlich öffentlich	Zuständigkeit Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Betreff Bergwaldtheater Saison 2027			
Anlagen: Anlage 1_ Öffentlich - BWT 2027			

Verwaltungsbericht:

Rückblick über die abgeschlossene Saison 2026 und Vorstellung der geplanten Bergwaldtheater-Saison 2027.

Die geplanten Aufführungen 2027 können in der „Anlage 1 öffentlich BWT 2027“ eingesehen werden.

Eine Erläuterung erfolgt in der Sitzung.

Aus Gründen der Vertraulichkeit erfolgt die Diskussion und der Beschluss über die Saison 2027 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt		bei Haushaltsstelle 0.3312.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bericht dient zur Kenntnis. Der Beschluss wird aufgrund der Honorarzählungen, die nicht an Dritte weitergegeben dürfen im nichtöffentlichen Teil gefasst.

Vorberatung

Gremium: Ausschuss für Schule, Kultur, Freizeit und Stiftungswesen

Datum: 16.09.2026

2.1 Bergwaldtheater Saison 2027

Ergebnis der Erörterung:

Frau Persch (Leiterin des Kulturamtes) berichtet anhand der Präsentation (ist dem Protokoll beigelegt) über die abgeschlossene Saison 2026 und stellt das geplante Programm für das Jahr 2027 vor.

StK Meyer ergänzt, dass noch einige Kosten dazu gerechnet werden müssen (Personal, Grundstücksunterhalt, Baumfällungen, Arbeitsstunden des Bauhofs). Gerechnet wurde mit einem 555.000 €-Saison-Abschluss, er wird sich aber voraussichtlich auf ca. 600.000 – 650.000 € belaufen.

StRin Mühlöder bedankt sich für die Vorstellung des Programms für das Jahr 2027. Sie befürwortet den Vorschlag des Kulturamtes einer Anpassung der Gruppenermäßigungen.

StR Bengel findet das Defizit in Höhe von ca. 300.000 € viel zu hoch, vielleicht lassen sich künftig die Organisation und die Bauhofstunden durch externe Dienstleister ersetzen. Eine Einsparung von 100.000 € wäre seiner Meinung nach machbar/möglich.

Frau Persch klärt auf, dass Einiges bereits fremd vergeben wird (Putzleistungen, Holzabsicherungen, Technik), über Weiteres müsste gesprochen werden.

StRin Schramm fände es gut, wenn sich Kosten einsparen lassen würden. Das Programm 2027 findet sie sehr ausgewogen, es ist eine Mischung aus Theater und Musik, was dem Namen der Veranstaltungsstätte entspricht. Sie bedauert, dass die Künstler, die beim Heimspielfestival dabei waren, nicht mehr auftreten können. Poetry Slam im Bergwaldtheater fände sie auch gut.

Frau Persch erörtert, dass sich die Poetry-Slam-Veranstaltung im Bergwaldtheater nicht lohnt. Wegen der zu geringen Besucherzahl wird sie im Wildbadsaal stattfinden.

Oberbürgermeisterin Reichstadt findet, dass das Programm 2027 abwechslungsreich ist, auch für Kinder wird etwas geboten. Wir sollen uns künftig auf die Veranstaltungen fokussieren, die erfahrungsgemäß gut besucht werden. Was das Heimspielfestival betrifft, müssen weitere Gespräche geführt werden, auch über die Häufigkeit (z. B. alle zwei Jahre) der Veranstaltung kann nachgedacht werden.

StRin Schneller findet, dass bei den gut besuchten Pippi-Aufführungen drei Vormittagstermine geschickter wären.

StR Drotziger hätte sich eine genauere Darstellung in der Präsentation gewünscht. Bei den Positionen mit der Bezeichnung „nicht reingespielt“ wäre interessant zu erfahren, wie genau das Verhältnis der Kosten und der Einnahmen ist.

Beschluss:

Der Bericht dient zur Kenntnis. Der Beschluss wird aufgrund der Honorarzahlen, die nicht an Dritte weitergegeben dürfen im nichtöffentlichen Teil gefasst.

Zur Kenntnis genommen

Das Bergwaldtheater Weißenburg

Saisonplanung 2027

– Änderungen vorbehalten - Stand 13.08.2026

Vertragspartner	Stück/Titel
Agentur Rappenecker	Bayern 1 Band und Disco
Duo Pariser Flair	Poseidon und die Plastiksee (Umwelttheater) Dienstag, 01. Juni 2027 - 19:30 Uhr Mittwoch, 02. Juni 2027 – 10:00 Uhr (Schülervorstellung)
Backstage Promotion Veranstaltungs- & Verlags- GmbH	DUO Schmidbauer & Kälberer Genauer Termin steht aus (Anfang Juni)
Luna Bühne Theater e. V.	Erwachsenentheater (<i>Lysistrata</i>) Samstag, 19. Juni 2027 – 20:00 Uhr Samstag, 26. Juni 2027 – 20:00 Uhr
Luna Bühne Theater e. V.	Pippi auf den sieben Meeren Samstag, 03. Juli 2027 – 17:00 Uhr Sonntag, 04. Juli 2027 – 17:00 Uhr Donnerstag, 15. Juli 2027 – 10:00 Uhr Donnerstag, 15. Juli 2027 – 15:00 Uhr Freitag, 16. Juli 2027 – 09:30 Uhr
Weißburger Bühne `87 e. V.	Familienstück Weißburger Bühne Samstag, 10. Juli 2027 – 17:00 Uhr Samstag, 17. Juli 2027 – 17:00 Uhr
VHS Weißenburg	Klassik Open Air mit den Nürnberger Symphonikern Freitag, 23. Juli 2027 – 18:00 Uhr
Comödie Fürth GmbH	Heißmann und Rassau Samstag, 24. Juli 2027 – 20:00 Uhr
Weißburger Bühne `87 e. V.	Der Brandner Kaspar Samstag, 31.07.2027 – 19:00 Uhr

Senatsbeschluss

Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 17.09.2026

**1.5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Weißenburg i.
Bay. für das Gebiet "An der Maxanlage" im Bereich der Grund-
stücke Flur-Nrn. 1430 und 1445 sowie der Teilfläche Flur-Nr.
1433, alle Gemarkung Weißenburg, im beschleunigten Verfahren
nach § 13 a BauGB (Vorhaben Max Netter GmbH und Sparkasse
Mittelfranken-Süd Immobilien GmbH)
Abwägung sowie Satzungsbeschluss**

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeisterin Reichstadt erörtert die Vorlage.

Durchgeführt wurden nun die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen; die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden aufgearbeitet.

Oberbürgermeisterin Reichstadt verweist auf die ausführliche Sitzungsvorlage mit der beigefügten Abwägungs- und Beschlusstabelle sowie auf die darin aufgeführten Stellungnahmen der Behörden bzw. TÖB mit Erläuterungen und Beschlussvorschlägen.

StR Rother befürwortet die Änderung des Bebauungsplanes. Die Zulässigkeit der Errichtung von Carports und Stellplätze wurde bereits (gemäß dem städtebaulichen Konzept) konkret verortet. Er lobt die vorgegebene Regelung, die Stellplätze und Zufahrten mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen, was dazu beiträgt, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern kann, was wiederum die Kanalisation entlastet und somit die natürliche Grundwasserbildung fördert.

Beschluss:

Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „An der Maxanlage“ werden die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zum Planstand 02.07.2026 (vgl. Anlage) zu Eigen.
2. Die in der Senatssitzung darüber hinaus beschlossenen Inhalte ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage.
3. Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Gebiet „An der Maxanlage“ wird in der Fassung vom 02.07.2026 als Satzung beschlossen:

SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Weißenburg i. Bay für das Gebiet „An der Maxanlage“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1430 und 1445 sowie der Teilfläche Flur-Nr. 1433, alle Gemarkung Weißenburg

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226); der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176); der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796,797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 36 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „An der Maxanlage“ wird gemäß dem vom Stadtplanungsbüro **TB Markert Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbH** gefertigten Deckblatt vom 02.07.2026 mit Begründung (Stand: 02.07.2026) geändert.

§ 2

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

4. Der Bebauungsplan Nr. 36 ist im Amtsblatt ortsüblich bekanntzumachen.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0

Senatsbeschluss

Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 17.09.2026

1.2 Erweiterung Kindergarten An der Schnürleinsmühle Vergabe Elektroarbeiten

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeisterin Reichstadt erörtert die Vorlage und weist darauf hin, dass für die vorgesehene Beleuchtung des Gebäudes voraussichtlich eine geringere Anzahl an Leuchten ausreichend ist.

StR Kohler fragt nach, wie hoch das Einsparpotenzial ist.

Laut **Frau Beiche (Stadtbaumeisterin)** lässt sich die tatsächliche Kostenentwicklung erst im Verlauf der Ausführung konkretisieren.

Beschluss:

Für die Ausführung der Elektroarbeiten beim Erweiterungsbau des Kindergartens An der Schnürleinsmühle wird das wirtschaftlichste Angebot der Firma **Energie-Technik-Center Loy GmbH & Co. KG** aus Muhr am See mit einem Angebotspreis von **164.195,25 €** beauftragt.

Einstimmig beschlossen **Ja 11 Nein 0**

Senatsbeschluss

Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 17.09.2026

1.1 Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort - Vergabe LV 33 Umfassungsmauer - Klinkerarbeiten

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeisterin Reichstadt erörtert die Vorlage.

StR Kohler möchte wissen, ob die Differenz zwischen der gesamten Kostenberechnung und den Beauftragungen bestehen bleibt oder sich verändern wird.

Laut **Frau Beiche (Stadtbaumeisterin)** lässt sich die Differenz bzw. die endgültigen Kosten erst ermitteln, wenn die Maßnahmen abgeschlossen sind.

StR Roth fragt nach, ob der zeitliche Druck höher ist, da sich die Kosten für einzelne Bauposten verändern können.

Frau Beiche bejaht die Frage. Eine Kostenveränderung lässt sich nie ausschließen. Der aktuelle Stand der Vergaben liegt weiterhin unter der Gesamtkostenberechnung.

Beschluss:

Für die Ausführung der Umfassungsmauer - Klinkerarbeiten beim Umbau des Progymnasiums zum Kinderhort wird die Firma F. Hüttinger GmbH & Co. Bau KG, Geislohe 38, 91788 Pappenheim, mit dem wirtschaftlichsten Angebot über 309.567,27 € beauftragt.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0

Senatsbeschluss

Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 17.09.2026

**1.3 Vergabe Aushubentsorgung Schuttplatz Bauhof Lehenwiesenweg
Auftragsvergabe Abfuhr und Entsorgung Aushub**

Ergebnis der Erörterung:
Oberbürgermeisterin Reichstadt erörtert die Vorlage.

Wortmeldungen gibt es nicht.

Beschluss:

Der Auftrag zur Abfuhr und Entsorgung des Aushubs auf dem Außenlagerplatz des Bauhofs am Lehenwiesenweg wird an die Firma Hans Hirschmann KG, Treuchtlingen, zu einem Angebotspreis von 89.678,40 € (brutto), gemäß Angebot vom 19.08.2026, vergeben.

Einstimmig beschlossen **Ja 11 Nein 0**

Senatsbeschluss

Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 17.09.2026

1.4 Anwenden des Deckenerneuerungsprogramms in Seitenstraßen vom OT Dettenheim im Rahmen der Straßenbauausführung Dorferneuerung-Dettenheim

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeisterin Reichstadt erörtert die Vorlage.

StR Kohler erkundigt sich, welche Summe danach im Deckenerneuerungsprogramm übrigbleibt.

Laut **Herrn Schmidtlein (Tiefbauamt)** lässt sich dies erst ermitteln, wenn die drei genannten Straßenreststücke saniert werden.

StR Kohler fragt nach, was passieren wird, wenn diese Sanierung höhere Kosten aufweisen wird als gedacht.

Herr Schmidtlein weist darauf hin, dass die Sanierung nur an der Oberfläche dieser Straßenreststücke stattfinden soll. Durch die vorhandene Baueinrichtung (im Rahmen der Gesamtmaßnahme Straßenbau-Dorferneuerung) lässt sich ein wirtschaftlicherer Preis für die Maßnahmen erzielen, als wenn die Straßenäste zu einem späteren Zeitpunkt saniert werden.

Beschluss:

Im Zuge der Straßenbaumaßnahmen Dorferneuerung-Dettenheim werden die vorgeschlagenen Straßenreststücke im Kastenweg, Bäcker gasse und Sternschanzstraße im Rahmen des Deckenerneuerungsprogramms 2027 mitsaniert.

Einstimmig beschlossen **Ja 11 Nein 0**

Senatsbeschluss

Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 17.09.2026

**1.7 Sanierung Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation im
OT Oberhochstatt
hier: Vergabe von Ingenieurleistungen**

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeisterin Reichstadt erörtert die Vorlage.

StR Lautner möchte wissen, in welchen Haushaltsjahren die Arbeiten zur Sanierung der Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation vorgesehen sind.

Laut **Herrn Schmidlein (Tiefbauamt)** soll Anfang des Jahres 2027 mit der Sanierung begonnen werden.

Beschluss:

Die erforderlichen weitergehenden Ingenieurleistungen für die Sanierung der Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation im OT Oberhochstatt, werden an das Ing.-Büro Klos, Alte Rathausgasse 6, 91174 Spalt, mit einem vorläufigen Gesamthonorar von 166.000 € (brutto), stufenweise vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

Senatsbeschluss

Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 17.09.2026

**1.8 Sanierung Mischwasser- und Oberflächenwasserkanalisation in
den OT'n Kehl und Gänswirthshaus
hier: Vergabe von Ingenieurleistungen**

Ergebnis der Erörterung:
Oberbürgermeisterin Reichstadt erörtert die Vorlage.

Wortmeldungen gibt es nicht.

Beschluss:

Die erforderlichen weitergehenden Ingenieurleistungen für die Sanierung der Mischwasser- und der Oberflächenwasserkanalisation in den OT'n Kehl und Gänswirthshaus, werden an das Ing.-Büro Klos, Alte Rathausgasse 6, 91174 Spalt, mit einem vorläufigen Gesamthonorar von 176.000 € (brutto), stufenweise vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

Senatsbeschluss



Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 17.09.2026

1.9 Hochwasserrückhaltebecken im OT Dettenheim hier: Vergabe Ingenieurleistungen

Ergebnis der Erörterung:
Oberbürgermeisterin Reichstadt erörtert die Vorlage.

Wortmeldungen gibt es nicht.

Beschluss:

Die erforderlichen weitergehenden Ingenieurleistungen für das Hochwasserrückhaltebecken im OT Dettenheim, werden an das Ingenieurbüro Zwerner, Auf der Kupferplatte 1, 91154 Roth, stufenweise vergeben.

Einstimmig beschlossen **Ja 11 Nein 0**

Senatsbeschluss

Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 17.09.2026

1.10 Kanalsanierung Areal Bgm.-Fleischmann-Straße, Weißenburg Hier: Vergabe Ingenieurleistungen

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeisterin Reichstadt erörtert kurz die Vorlage und übergibt das Wort an Herrn Schmidtlein.

Herr Schmidtlein (Bauamt) erläutert kurz den derzeitigen Kanalzustand im Firmengelände der Stadtwerke in der Schlachthofstraße.

Die aktuellen Ergebnisse von Kanalbefahrungen im Bereich An der Laderampe, Wilhelm-Trölsch-Straße, Bgm.-Fleischmann-Str., Bgm.-Lober-Straße, westlich des Südfriedhofs zeigen auf, dass die Kanäle auf Grund ihres baulichen Zustands und Alters ebenfalls erneuert werden müssen.

Hinzu kommt, dass der Kanalsammler (Ableiter des Abwassers der Schlachthof- und Bgm.-Fleischmannstraße in Richtung Bismarckanlage) fast vollständig auf Privatgrund und in einer Tiefe von bis zu 9 m verläuft. Das macht die Bauarbeiten in diesem Bereich kaum möglich.

Die bestehenden Entwässerungsverhältnisse des gesamten Areals um die Bgm.-Fleischmann-Straße sind deshalb zu bewerten, um eine zukunftsorientierte Lösung zu ermitteln.

StR Šestak fragt nach, ob diese Vorgehensweise nötig ist. Evtl. ließe sich bei dem Kanalzustand des Stadtwerke-Firmengeländes anders vorgehen (z. B. über das Pumpen).

Herr Schmidtlein hält das für keine gute Idee. Ein Teil des Kanals ist bereits abgebrochen und musste rausgenommen werden.

Durch die Umlegung der Kanäle aus dem privaten TÜV-Gelände in den öffentlichen Raum wäre die Stadt auch weniger gebunden.

Beschluss:

Die erforderlichen Ingenieurleistungen für die Kanalsanierung des Areals Bgm.-Fleischmann-Straße, Stadt Weißenburg, werden an das Ingenieurbüro Völker, An der Gebhalde 17, 91781 Weißenburg i. Bay., stufenweise vergeben.

Einstimmig beschlossen **Ja 11 Nein 0**

Senatsbeschluss

WEIßENBURG
in Bayern

Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 17.09.2026

1.6 Kläranlage Weißenburg, Sanierung Faulbehälter hier: Vergabe von Ingenieurleistungen

Ergebnis der Erörterung:
Oberbürgermeisterin Reichstadt erörtert die Vorlage.

Wortmeldungen gibt es nicht

Beschluss:

Die erforderlichen Ingenieurleistungen für die Sanierung des Faulturms auf der Kläranlage Weißenburg werden an das Ingenieurbüro Völker GmbH, An der Gebhalde 17, 91781 Weißenburg, stufenweise vergeben.

Fehlende Finanzmittel werden im Haushaltsjahr 2027 bereitgestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

Beschlussvorlage

SG 20/006/2026

Sachgebiet	Berichter/in
SG 20	Herr Meyer

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	16.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Stadtrat	01.10.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Betreff

Zwischenbericht über die Abwicklung des Haushaltsjahres 2026

Anlagen:

Zwischenbericht über die Abwicklung des Haushaltsjahres 2026

Verwaltungsbericht:

Der Zwischenbericht über den bisherigen Verlauf des Haushaltsjahres 2026 (Stand: 21.08.2026) ist angefügt.

Sollten sich bis zu den Sitzungen wesentliche Änderungen ergeben, wird hierüber mündlich berichtet.

Vorschlag zum Beschluss:

- ohne - (Bericht dient zur Kenntnis)

Vorberatung

Gremium: Hauptausschuss

Datum: 16.09.2026

1.1 Zwischenbericht über die Abwicklung des Haushaltsjahres 2026

Ergebnis der Erörterung:

Stadtkämmerer Meyer erörtert die Vorlage. Seit der Erstellung des Zwischenberichts am 21.08.2026 haben sich keine großen Veränderungen ergeben. Erfreulicherweise liegen die Vorauszahlungen für die Gewerbesteuerzahlungen aktuell um ca. 600.000 € unter dem Ansatz (am 21.08. lagen sie noch bei 800.000 € unter dem Ansatz).

Wortmeldungen gibt es nicht.

Beschluss:

- ohne - (Bericht dient zur Kenntnis)

Zur Kenntnis genommen

Zwischenbericht über die Abwicklung des Haushaltsjahres 2026

Der Stadtrat hat am 12.02.2026 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für dieses Jahr beschlossen.

Das Haushaltsvolumen 2026 beträgt

im Verwaltungshaushalt	60.430.000,-- €
im Vermögenshaushalt	25.315.000,-- €
insgesamt	85.745.000,-- €

Aus den Haushalten der Vorjahre wurden gemäß Stadtratsbeschlüssen vom 23.04.2026 Haushaltsausgabereste auf 2026 übertragen

im Verwaltungshaushalt	196.435,24 €
im Vermögenshaushalt	22.366.018,19 €
insgesamt	22.562.453,43 €

Die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung des Haushalts 2026 durch das Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen wurde mit Schreiben vom 20.04.2026 erteilt. Das Schreiben des Landratsamtes wurde am 06.05.2026 per E-Mail an alle Mitglieder des Stadtrates übersandt.

Zum 21.08.2026 stellt sich die finanzielle Situation wie folgt dar:

Einnahmen im Verwaltungshaushalt

Die mit 13.350.000,-- € veranschlagte Einkommensteuerbeteiligung wird voraussichtlich erreicht werden; einschließlich dem Betrag für das 2. Quartal 2026 sind bisher 6.583.194,00 € eingegangen.

Der veranschlagte Gewerbesteueransatz von 12.500.000,-- € wird nach den bisher bekannten Messbeträgen **nicht** erreicht werden. Aktuell liegen die Gewerbesteuerzahlungen/festgesetzten Vorauszahlungen für dieses Jahr **um ca. 800.000,-- € unter dem Ansatz**. Die festgesetzten Vorauszahlungen für 2027 liegen aktuell bei nur ca. 11.000.000,-- €!

Die Umsetzung der Grundsteuerreform ist weiterhin noch lange nicht abgeschlossen. Vom Finanzamt Mittelfranken-West (Gunzenhausen) stehen noch immer zahlreiche Veranlagungen/Korrekturen aus. Die Einnahmen aus den Grundsteuern A + B werden voraussichtlich um ca. 80.000,-- € über den Ansätzen (insgesamt 2.511.000,-- €) liegen.

Die veranschlagten Einnahmen aus der Umsatzsteuerbeteiligung (2.480.000,-- €) werden voraussichtlich leicht überschritten.

Die veranschlagte Schlüsselzuweisung (2.918.960,00 €) wird in dieser Höhe eingehen.

Beim Einkommensteuerersatz wird der Haushaltsansatz von 960.000,-- € vermutlich um ca. 100.000,-- € unterschritten.

Der mit 500.000,-- € veranschlagte Grunderwerbsteueranteil wird voraussichtlich erreicht werden. Bisher sind rd. 430.000,-- € eingegangen.

Die mit 337.000,-- € veranschlagten pauschalen Finanzaufwendungen werden eingehen.

Ob die mit insgesamt 3.862.500,-- € veranschlagten Kanalbenutzungsgebühren in dieser Höhe eingehen, wird erst die Jahresabrechnung zeigen. Der Wasserverbrauch – und damit die Schmutzwassermenge – sind seit Jahren in der Tendenz rückläufig. Die Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2026 und 2027 ist erfolgt und wurde am 27.11.2025 vom Stadtrat beschlossen. Die neuen Gebührensätze betragen: Schmutzwassergebühr: 3,45 €/m³ Niederschlagswassergebühr: 0,25 €/m². Die Gebührennachkalkulation für das Jahr 2025 ist bereits beauftragt.

Beim Bergwaldtheater wird sich der im Haushalt veranschlagte Fehlbetrag von 555.610,00 € v.a. durch die Defizite aus den Veranstaltungen „Heimspiel“ und „Waldbaden“ auf mindestens 700.000,-- € erhöhen.

Bei den weiteren Einnahmen im Verwaltungshaushalt (v.a. aus Gebühren, Verkäufen, Mieten, Zuweisungen und Erstattungen) sind derzeit keine wesentlichen Veränderungen gegenüber den Haushaltsansätzen erkennbar.

Ausgaben im Verwaltungshaushalt

Von den im Haushalt veranschlagten Personalkosten i.H.v. insgesamt 19.835.600,-- € sind bisher (Stand 21.08.2026) 9.935.801,05 € verausgabt. Da die Personalkostensteigerungen durch den Tarifabschluss vollständig im Haushalt veranschlagt waren, wird der Gesamt-Ansatz (Deckungsring) sicher ausreichen. Vermutlich werden sich durch zeitweise unbesetzte Stellen und längere Krankheitsfälle (Lohnfortzahlung) sogar wieder Einsparungen gegenüber dem Gesamt-Ansatz ergeben.

Die mit 13.882.000,-- € veranschlagte Kreisumlage ist in dieser Höhe an den Landkreis zu zahlen.

Die zu zahlende Gewerbesteuerumlage (veranschlagt sind 1.250.000,-- €) hängt von den Ist-Einnahmen aus der Gewerbesteuer ab. Die im Januar 2026 erfolgte Abrechnung der Gewerbesteuerumlage für das 4. Quartal 2025 ergab eine Erstattung von ca. 220.000,-- €, da die Gewerbesteuererinnahmen in diesem Quartal sehr niedrig waren. Die Abschlagszahlung der Gewerbesteuerumlage für das 4. Quartal wird zunächst aus den Gewerbesteuererinnahmen des 3. Quartals hochgerechnet.

Die weiteren Ausgaben im Verwaltungshaushalt sind bisher weitgehend plangemäß.

Größere über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben sind bisher bei folgenden Haushaltsstellen angefallen bzw. absehbar:

0.5811.51651 Baumpflege	100.000,-- €
0.6301.5135 Winterdienst	28.000,-- €
0.7621.5000 Instandsetzung MSR-Technik Wildbadsaal (v.a. Lüftung)	20.000,-- €
0.7622.5433 Kosten Fremdreinigung Karmeliterkirche	16.000,-- €

Vorschläge zur Deckung dieser Mehrausgaben erfolgen zu gegebener Zeit.

Der im Haushalt 2026 veranschlagte Zuführungsbetrag zum Vermögenshaushalt i.H.v. 917.830,-- € wird nach heutigem Stand erreicht.

Einnahmen im Vermögenshaushalt

Von den im Vermögenshaushalt veranschlagten Einnahmen (25.315.000,-- €) sind bisher erst 4.059.519,30 € eingegangen. Die Einnahmen resultieren im Wesentlichen aus dem Verbesserungsbeitrag für die Abwasserbeseitigung (2.976.017,13 €), staatlichen Zuweisungen und Zuschüssen (918.062,90 €) sowie dem Verkauf eines Bauplatzes (63.291,07 €).

Der Verbesserungsbeitrag für die Abwasserbeseitigung wird am 30.09.2026 fällig. Aktuell sind daraus noch rd. 6.000.000,00 € offen.

Die staatlichen Investitionszuweisungen sind zunehmend länger vorzufinanzieren. V.a. im Abwasserbereich sind hohe Beträge „offen“. Auch bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen (Dach Karmeliterkirche, Kinderhort Progymnasium, Kindergarten Oberhochstatt, Feuerwehrgerätehaus Oberhochstatt) fließen die staatlichen Mittel zunehmend später.

Ein Darlehen musste bisher nicht aufgenommen werden. Im Haushalt 2026 sind Darlehensaufnahmen i.H.v. 6.925.170,-- € vorgesehen.

Ausgaben im Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wurden bisher aus Mitteln des Haushalts 2026 insgesamt 6.065.256,54 € verausgabt. Aus Haushaltsausgaberesten wurden bisher 5.990.759,38 € verausgabt. Die Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt liegen somit bei bisher rd. 12.056.000,-- €.

Die höchsten Ausgaben sind bisher für folgende Zwecke angefallen:

2.273.044,58 €	Kinderhort Progymnasium
1.685.959,99 €	Anschluss Dettenheim an Zentralkläranlage
887.386,27 €	Rezatverrohrung Dettenheim
809.676,88 €	Kanäle Ortsteile (v.a. Dettenheim)
734.124,10 €	Zentralkläranlage – Erneuerung Belebung
600.913,35 €	Sanierung Dach Karmeliterkirche
533.459,07 €	Grunderwerb (v.a. Erschließungsmaßnahmen)
434.635,54 €	Tilgung von Darlehen
410.017,07 €	Kindergarten Oberhochstatt
403.532,60 €	Neubau Feuerwehrgerätehaus Oberhochstatt
349.138,89 €	Sanierung Naturfreundehaus

Die Durchführung und insbesondere die Abrechnung der Investitionsmaßnahmen erfolgen erfahrungsgemäß überwiegend in der 2. Jahreshälfte. Heuer werden u.a. noch hohe Ausgaben für die Maßnahmen „Neubau Belebung Kläranlage“, „Feuerwehrgerätehaus Oberhochstatt“,

„Kindergarten Oberhochstatt“, „Anschluss Dettenheim“, Kanalbau „Dettenheim“, Sanierung Kindergarten „An der Schnürleinsmühle“ und „ Umbau des Progymnasiums zum Kinderhort“ anfallen.

Größere über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben sind im Vermögenshaushalt bisher bei folgenden Haushaltsstellen angefallen bzw. absehbar:

1.1300.9407	Sanierung Feuerwehrrgerätehaus Suffersheim	19.000,-- €
1.2111.9400	Betreuung Grundschüler im Gebäude „Am Hof 23“ 1. OG	35.000,-- €
1.5651.9490	Seeweierhalle - Baunebenkosten	16.100,-- €
1.7037.9535	EM Holzingen „Hasenacker“	10.700,-- €
1.7201.9501	Schuttplatz – Abfuhr von Bauschutt und Erdaushub	77.000,-- €
1.8800.9401	Sanierung Naturfreundehaus	20.000,-- €

Bezüglich der Deckung dieser Mehrausgaben wird auf die Vorlage SG 20/007/2026 verwiesen.

Rücklagenveränderung und Schuldenentwicklung:

Die im Haushalt 2026 veranschlagte Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (500.000,-- €) ist bisher nicht erfolgt.

Die im Haushalt 2026 veranschlagte Darlehensaufnahme von 6.925.170,00 € wird nach heutigem Stand nicht vollständig durch Einnahmeverbesserungen bzw. Einsparungen ausgeglichen werden können. Es werden daher zum Haushaltsausgleich vermutlich Darlehen aufgenommen werden müssen. Der endgültige Umfang wird sich zum Jahresende zeigen.

Die fälligen Tilgungen der bestehenden Darlehen wurden plangemäß geleistet.

Der Schuldenstand der Stadt hat sich bisher wie folgt entwickelt bzw. wird sich im Laufe des Jahres noch wie folgt verändern:

Schuldenstand am 31.12.2025	7.419.378,70 €	408,29 €/Einw.
<u>bisherige Tilgungen in 2026</u>	<u>434.635,54 €</u>	
Schuldenstand am 21.08.2026	6.984.743,16 €	384,37 €/Einw.
weitere Tilgungen in 2026	424.244,06 €	

Neuaufnahmen in noch nicht feststehender Höhe

(lt. Haushaltsplan: 6.925.170,00 €)

gez.

.....

Meyer, Stadtkämmerer

Beschlussvorlage

SG 20/007/2026

Sachgebiet		Berichter/in	
SG 20		Herr Meyer	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	16.09.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	01.10.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2026			
Anlagen:			
Überschreitungen_2026			

Verwaltungsbericht:

In der angefügten Liste sind über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2026 aufgeführt und es werden Deckungsvorschläge unterbreitet.

Die lfd. Nr. 2 betrifft die Unterbringung der OGTS-Gruppen aus der Grundschule im Gebäude „Am Hof 23“. Ab dem Schuljahr 2026/2027 bestehen an der Grundschule aufgrund gestiegener Schülerzahlen zwei zusätzliche Klassen. Die bisher von den OGTS-Gruppen genutzten Schulräume werden wieder als Klassenzimmer benötigt. Nach Auskunft der Schulleitung können die OGTS-Gruppen zukünftig im Zentralschulgebäude nicht mehr untergebracht werden. Nachdem Räume, die näher an der Zentralschule liegen, nicht gefunden wurden bzw. nicht zur Verfügung stehen, werden die OGTS-Gruppen mit Zustimmung der Schulleitung in Räumen im 1. OG des Gebäudes „Am Hof 23“ untergebracht. Diese Räume wurden frei, nachdem die Kindergartengruppen, welche in den letzten drei Jahren im Erdgeschoss des Gebäudes untergebracht waren, durch einen Rückgang der Zahl der Kindergartenkinder nicht mehr notwendig sind und der CVJM wieder in die Räume im Erdgeschoss zurückziehen konnte. Die Hauptkosten entstehen dadurch, dass ein zweiter baulicher Rettungsweg notwendig wird. Dieser wird durch eine temporäre Gerüsttreppe, die an der Rückseite des Gebäudes aufgestellt wird, geschaffen. Nachdem die Schülerzahlen an der Grundschule in 2 – 3 Jahren wieder zurückgehen werden, ist die Unterbringung der OGTS-Gruppen in diesen Räumen voraussichtlich nur vorübergehend notwendig.

Die lfd. Nr. 5 betrifft den Abtransport und die Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt vom ehem. Schuttplatz am Lehenwiesenweg. Hier wurden über die letzten Jahre vielfach anfallende „Kleinmengen“ aus verschiedenen städtischen Maßnahmen zwischengelagert, die nun entsorgt werden müssen. Das Material wurde inzwischen beprobt und sollte nunmehr im Herbst abgefahren werden. Die im Haushalt 2026 (HSt. 1.7201.9501) eingestellten Mittel reichen hierfür nicht aus. Die Auftragsvergabe soll im Bausenat am 17.09.2026 beschlossen werden.

Die weiteren Mehrausgaben können mündlich erläutert werden.

Als Deckungsmittel stehen zur Verfügung:

- Mehreinnahmen aus dem Zuschuss für die Augmented Reality App (Römerkastell). Diese Zuschussmittel wurden erst in diesem Haushaltsjahr vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ausbezahlt. Ein Einnahme-Ansatz für die Zuschussmittel wurde seinerzeit nicht gebildet. Der Hauptteil der Kosten für die App wurde außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2025 bereitgestellt.
- Minderausgaben beim Deckenbauprogramm. Die hierfür bereitgestellten Mittel können in diesem Jahr nicht vollständig verausgabt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Die in der angefügten Liste aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus dem Haushaltsjahr 2026 sowie die aufgeführten Deckungsvorschläge werden gemäß Art. 66 Abs. 1 GO genehmigt.

Vorberatung

Gremium: Hauptausschuss

Datum: 16.09.2026

2.1 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2026

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeisterin Reichstadt erörtert die Vorlage. Die Hauptkosten bei der Unterbringung der OGTS-Gruppen aus der Grundschule im Gebäude „Am Hof 23“ (Ausgaben unter lfd. Nr. 2) entstanden dadurch, dass ein zweiter baulicher Rettungsweg notwendig war. Dieser wurde durch eine temporäre Gerüsttreppe geschaffen, die jetzt uns gehört und künftig auch anderweitig genutzt werden kann.

StR Drotziger wundert sich über die lange Zeit der Lagerung von Erdaushub und Bauschutt (Ausgaben unter lfd. Nr. 5) und möchte wissen, ob ein regelmäßiger Abtransport und die Entsorgung des Materials nicht wirtschaftlicher ist.

Herr Schmidlein (Tiefbau) klärt auf, dass keine Entsorgung ohne vorherige Beprobung möglich sei. Es ist praktischer und auch wirtschaftlicher, wenn die Menge des Materials erstmal gesammelt wird. Dadurch entstehen keine Wartezeiten auf den Baustellen, da die Wege mit dem Aushub nicht blockiert werden.

Beschluss:

Die in der angefügten Liste aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus dem Haushaltsjahr 2026 sowie die aufgeführten Deckungsvorschläge werden gemäß Art. 66 Abs. 1 GO genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

Lfd. Nr.	Überschreit. HHSt	Betrag -€-	üpl/ apl	Bezeichnung	Deckung HHSt	Betrag -€-	Erläuterung (ME = Mehreinnahme Einsp. = Einsparung)
1	1.1300.9407	19.000	üpl	Feuerwehrgerätehaus Suffersheim	1.3203.3610	19.000	ME - Zuschuss Augmented Reality App
	AOD 42			Mehrkosten Instandsetzung Fassade			
2	1.2111.9400	35.000	apl	Grundschule Weißenburg	1.3203.3610	35.000	ME - Zuschuss Augmented Reality App
	AOD 42			Kosten für Interim OGTS im Gebäude "Am Hof 23", 1. OG			
3	1.5651.9490	16.100	üpl	Neubau Seeweiherhalle	1.3203.3610	16.100	ME - Zuschuss Augmented Reality App
	AOD 42			Mehrkosten durch Schlussrechnungen Architekt und Landschaftsplaner			
4	1.7037.9535	10.700	üpl	EM Holzingen (Hasenacker)	1.3203.3610	10.700	ME - Zuschuss Augmented Reality App
	AOD 44			Kosten für Kanlreinigung und TV-Untersuchung vor Gewährleistungsabnahme			
5	1.7201.9501	77.000	üpl	Schuttplatz Lehenwiesenweg	1.6301.9510	77.000	Einsp. - Deckenbauprogramm
				Abfuhr von Erdaushub/Bauschutt			
6	1.8800.9401	20.000	üpl	Naturfreundehaus	1.3203.3610	20.000	ME - Zuschuss Augmented Reality App
	AOD 42			Mehrkosten für die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen			

Sachgebiet SG 20	Berichter/in Herr Meyer		
Beratung Ausschuss für Schule, Kultur, Freizeit und Stiftungswesen Stadtrat	Datum 16.09.2026 01.10.2026	Behandlung öffentlich öffentlich	Zuständigkeit Vorberatung Entscheidung
Betreff Neubau des katholischen Kindergartens "Holzgasse" - Abschluss einer Vereinbarung über die Gewährung eines Baukostenzuschusses			
Anlagen: Entwurf der Vereinbarung			

Verwaltungsbericht:

Die katholische Kirchengemeinde bzw. die katholische Kirchenstiftung als Betreiberin des bestehenden 3-gruppigen Kindergartens „St. Gunthildis“ an der Holzgasse beabsichtigen seit mindestens 2018 einen Ersatz-Neubau des Kindergartens auf dem freien Grundstück südlich der Pfarrkirche „St. Willibald“. Der bestehende Kindergarten auf dem Grundstück „Holzgasse 12“ ist in die Jahre gekommen und soll nicht mehr saniert werden.

Der Stadtrat hat am 24.06.2021 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

- 1. Die Stadt Weißenburg i. Bay. gewährt der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Willibald für den erforderlichen Neubau des Kindergartens „Holzgasse“ einen Baukostenzuschuss in Höhe der von der Regierung von Mittelfranken anerkannten zuwendungsfähigen Kosten.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die Fördermittel für den Neubau des Kindergartens zu beantragen.*
- 3. Die Stadt übernimmt die Vorfinanzierung der vollen zuwendungsfähigen Kosten und trägt den verbleibenden städtischen Eigenanteil.*

Seinerzeit hätte sich mit dem damaligen Kostenrichtwert (4.888 €/m² zuweisungsfähige Nutzungsfläche) ein Baukostenzuschuss von 2.082.288,00 € ergeben. Die staatliche Förderung wurde mit 60 % angenommen.

Für die Neubauten der Lebenshilfe (Kindertagesstätte Steinleinsfurt „Römerschätze“) und der Diakonie (Kinder- & Familienzentrum Schwärzgasse „Arche Noah“) wurden ebenso Baukostenzuschüsse in Höhe der vom Freistaat anerkannten zuwendungsfähigen Kosten gewährt.

Das Bauvorhaben soll nunmehr realisiert werden. Eine Baugenehmigung wurde bereits Anfang März 2026 erteilt.

Der angefügte Entwurf einer Vereinbarung über den Neubau des Kindergartens bzw. die Gewährung eines Baukostenzuschusses wurde mit Herrn Dekan Bayerle und dem bischöflichen Ordinariat Eichstätt abgestimmt. Die Kirchenverwaltung als zuständiges Gremium der Kirchenstiftung hat der Vereinbarung bereits Mitte Juli zugestimmt.

Der aktuelle Kostenrichtwert als Grundlage der staatlichen Förderung liegt bei 7.412 €/m² zuwendungsfähige Nutzungsfläche. Für den Neubau eines dreigruppigen Kindergartens ist eine Nutzungsfläche von 426 m² zuwendungsfähig. Hieraus errechnet sich ein Baukostenzuschuss i.H.v. 3.157.512,00 €. Die voraussichtliche staatliche Förderung liegt weiterhin bei ca. 60 %. Aus städtischen Eigenmitteln sind somit ca. 1.263.000,00 € aufzubringen.

Die Stadt hat weiterhin die staatlichen Fördermittel bis zur Auszahlung vorzufinanzieren.

Der Förderantrag kann nach Abschluss der Vereinbarung bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht werden.

Seitens der katholischen Kirche gibt es noch Überlegungen, den Bau und Betrieb des Kindergartens auf die „Katholische Kindertageseinrichtungen Altmühlfranken-Nordschwaben gGmbH“ zu übertragen. Diese gemeinnützige GmbH hat ihren Sitz in Weißenburg und betreibt bereits 18 katholische Kindertageseinrichtungen (darunter auch den Kindergarten „Hl. Kreuz“ (Jahnstraße) in Weißenburg. Sollte die „Katholische Kindertageseinrichtungen Altmühlfranken-Nordschwaben gGmbH“ als Bauherr und Betreiber festgelegt werden, wird eine gleichlautende Vereinbarung mit diesem Vertragspartner abgeschlossen (vgl. Ziffer 2 des Beschlussvorschlags).

Der Baukostenzuschuss ist in den Haushalt 2027 bzw. die Finanzplanung der Folgejahre aufzunehmen (HSt. 1.4649.9880); ebenso die staatlichen Fördermittel (HSt. 1.4649.3610).

Vorschlag zum Beschluss:

1. Dem angefügten Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Stadt Weißenburg i. Bay. und der Katholischen Kirchenstiftung St. Willibald über die Gewährung eines Baukostenzuschusses für den Neubau des katholischen Kindergartens „Holzgasse“ wird zugestimmt.
2. Soweit anstelle der Katholischen Kirchenstiftung St. Willibald die Katholische Kindertageseinrichtungen Altmühlfranken-Nordschwaben gGmbH als Bauherr und Betreiber auftritt, wird dem Abschluss einer gleichlautenden Vereinbarung mit diesem Vertragspartner zugestimmt.
3. Der Baukostenzuschuss ist im Haushalt 2027 bzw. in der Finanzplanung für die Folgejahre zu veranschlagen (HSt. 1.4649.9880).
4. Die für das Bauvorhaben möglichen staatlichen Fördermittel sind zu beantragen.

Vorberatung

Gremium: Ausschuss für Schule, Kultur, Freizeit und Stiftungswesen

Datum: 16.09.2026

1.1 Neubau des katholischen Kindergartens "Holzgasse" - Abschluss einer Vereinbarung über die Gewährung eines Baukostenzuschusses

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeisterin Reichstadt erörtert die Vorlage und verweist auf den angefügten Entwurf der Vereinbarung und macht auf den Punkt 5 und 9 des Entwurfs aufmerksam. Die Stadt wird bei Beginn der Bauarbeiten einen Teilbetrag des Baukostenzuschusses in Höhe von 300.000 € leisten, weitere Auszahlungen erfolgen anteilig entsprechend dem Baufortschritt/Kostenanfall und auch unabhängig von der Auszahlung der Fördermittel des Freistaates Bayern (voraussichtlich 60%).

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Kindertagesstätte mindestens 25 Jahre zu betreiben. Bei der Einstellung des Betriebes vor dieser Zeit wird die Kindertagesstätte und die Außenanlagen der Stadt unentgeltlich für die restliche Laufzeit zur Verfügung gestellt.

StRin Schramm befürwortet das Vorgehen und bedankt sich für die sorgfältige Ausarbeitung der Vereinbarung.

StR Kohler bedankt sich ebenso für die Unterstützung der Stadt und möchte wissen, ob die Kirche der Betreiber/Eigentümer der Kindertagesstätte bleibt.

StK Meyer kann dies nicht beantworten, letztendlich entscheidet die Kirche wem sie den Bau und Betrieb des Kindergartens überträgt.

Beschluss:

1. Dem angefügten Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Stadt Weißenburg i. Bay. und der Katholischen Kirchenstiftung St. Willibald über die Gewährung eines Baukostenzuschusses für den Neubau des katholischen Kindergartens „Holzgasse“ wird zugestimmt.
2. Soweit anstelle der Katholischen Kirchenstiftung St. Willibald die Katholische Kindertageseinrichtungen Altmühlfranken-Nordschwaben gGmbH als Bauherr und Betreiber auftritt, wird dem Abschluss einer gleichlautenden Vereinbarung mit diesem Vertragspartner zugestimmt.
3. Der Baukostenzuschuss ist im Haushalt 2027 bzw. in der Finanzplanung für die Folgejahre zu veranschlagen (HSt. 1.4649.9880).
4. Die für das Bauvorhaben möglichen staatlichen Fördermittel sind zu beantragen.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0

Vereinbarung

zwischen der

**Stadt Weißenburg i. Bay., vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Eva Reichstadt,
Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay. (nachfolgend Stadt)**

und der

**Katholischen Kirchenstiftung St. Willibald, vertreten durch Herrn Dekan Konrad Bayerle,
Holzgasse 3, 91781 Weißenburg i. Bay. (nachfolgend Vorhabenträger)**

über den Neubau einer 3-gruppigen Kindertagesstätte (75 Kindergartenplätze) in der
Holzgasse (Grundstück Fl.-Nr. 830, Gemarkung Weißenburg)

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die o.g. Kindertagesstätte entsprechend den genehmigten Bauplänen zu errichten. Die Vertragspartner gehen dabei davon aus, dass der geplante Neubau eine nach den Vorgaben des Freistaats Bayern zuweisungsfähige Nutzungsfläche von 426 m² umfasst.
2. Die Stadt unterstützt das Bauprojekt dadurch, dass sie einen Baukostenzuschuss an den Vorhabenträger gewährt. Zur teilweisen Refinanzierung des städtischen Baukostenzuschusses wird die Stadt einen Förderantrag nach Art. 10 BayFAG an den Freistaat Bayern (Regierung von Mittelfranken) stellen.
3. Der Baukostenzuschuss der Stadt berechnet sich aus der von der Regierung von Mittelfranken nach den Vorgaben des Freistaats Bayern anerkannten zuweisungsfähigen Nutzungsfläche multipliziert mit dem für das Bauvorhaben maßgeblichen Kostenrichtwert (Mai 2026: 7.412 €/m²).
Der städtische Baukostenzuschuss entspricht den von der Regierung von Mittelfranken anerkannten zuweisungsfähigen Baukosten.
Baukostensteigerungen bzw. nicht förderfähige Kostenanteile hat der Vorhabenträger zu tragen.
4. Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Stadt eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn von der Regierung von Mittelfranken erteilt wurde.
5. Die Auszahlung des städtischen Baukostenzuschusses erfolgt anteilig entsprechend dem Baufortschritt bzw. Kostenanfall. Der Vorhabenträger kann Teilbeträge des städtischen Baukostenzuschusses mit Nachweis der bisher angefallenen Kosten anfordern.

Die Stadt verpflichtet sich, die Mittelabrufe des Vorhabenträgers binnen längstens 4 Wochen ab Zugang zu bearbeiten. Die Auszahlung des städtischen Baukostenzuschusses an den Vorhabenträger erfolgt unabhängig von der Auszahlung der Fördermittel des Freistaates Bayern.

Um die Vorfinanzierungskosten für den Vorhabenträger weiter zu reduzieren, leistet die Stadt bei Beginn der Bauarbeiten einen ersten Teilbetrag auf den städtischen Baukostenzuschuss i.H.v. 300.000,-- €. Bei den weiteren Mittelabrufen wird dem aktuellen Baukostenstand bis zum Erreichen von 95% der zuweisungsfähigen Baukosten ein Betrag von 300.000,-- € hinzugerechnet.

Ein Restbetrag von 5 % bleibt bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises einbehalten.

6. Die endgültige Abrechnung und Festsetzung des städtischen Baukostenzuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und abschließender Festsetzung der zuweisungsfähigen Baukosten durch die Regierung von Mittelfranken.
7. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Grundsätze nach Nr. 3 ANBest-K (Anlage 3a der VV zu Art. 44 BayHO) einzuhalten. Bei Verstößen gegen die gültigen Vergabevorschriften, bzw. sonstigen förderschädlichen Verstößen, kann der Baukostenzuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
8. Der Baukostenzuschuss ist zweckgebunden und darf lediglich für die o. g. Baumaßnahme verwendet werden.
9. Der Vorhabenträger muss die Kindertagesstätte mindestens 25 Jahre ab dem Tag der Eröffnung dem Zuschusszweck entsprechend verwenden.

Da die 75 Kindergartenplätze ein zentraler Bestandteil der mittel- und langfristigen Bedarfsplanung der Stadt sind, verpflichtet sich der Vorhabenträger bei einer dauerhaften Einstellung des Betriebs vor Beendigung der 25-jährigen Nutzungszeit die geförderte Kindertagesstätte einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Außenanlagen der Stadt für die restliche Laufzeit der Nutzungsfrist zum Weiterbetrieb als Kindertagesstätte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten der Kindertagesstätte trägt während der Überlassungsdauer die Stadt. Die laufende bauliche Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung sowie erforderliche Erneuerungen und Ersatzbeschaffungen infolge gewöhnlicher Abnutzung trägt ebenfalls die Stadt. Außergewöhnliche, bereits vor Beginn der Überlassung bestehende Schäden bleiben hiervon unberührt. Die Einzelheiten der Überlassung, insbesondere hinsichtlich Umfang, Nutzungsrechten, Haftung und Rückgabe der Einrichtung, werden vor Beginn der Überlassung in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Vorübergehende Einstellungen des Betriebs der Kindertagesstätte, die über die üblichen Ferienzeiten hinausgehen, sind zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt abzustimmen.

10. Der Vorhabenträger erkennt eine Prüfung der Baumaßnahme durch die zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen an und wird die notwendigen Auskünfte erteilen sowie die notwendigen Unterlagen vorlegen.
11. Diese Vereinbarung gilt bis 25 Jahre nach dem Tag der Eröffnung der o. g. Einrichtung. Eine Kündigung ist seitens des Vorhabenträgers nur aus wichtigem Grund möglich. Die Verpflichtung des Vorhabenträgers aus Nr. 9 zur Überlassung der Einrichtung für die Restlaufzeit bleibt unbenommen.
12. Diese Vereinbarung wird gegenstandslos, wenn die geplante Baumaßnahme vom Freistaat Bayern nicht gefördert wird.

Weißenburg i. Bay., _____
Katholische Kirchenstiftung St. Willibald

Weißenburg i. Bay., _____
Stadt Weißenburg i. Bay.

Konrad Bayerle
Dekan

Eva Reichstadt
Oberbürgermeisterin

Beschlussvorlage

ABT 3/001/2026

Sachgebiet

ABT 3

Berichter/in

Herr Heinlein

Beratung

Stadtrat

Datum

01.10.2026

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

Bestätigung von Feuerwehrkommandanten

Verwaltungsbericht:

Im Rahmen der jeweiligen Jahreshauptversammlungen wurden durch die Freiwilligen Feuerwehren Suffersheim, Oberhochstatt und Weimersheim Kommandanten und/oder stellvertretende Kommandantin/en gewählt bzw. wiedergewählt.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Wiederwahl des Kommandanten Matthias Auernhammer sowie die Wahl der stellvertretenden Kommandantin Pia Heinloth für die FFW Suffersheim, die Wiederwahl des Kommandanten Stefan Würth für die FFW Oberhochstatt und die Wiederwahl des Kommandanten Christian Schwarz sowie des stellvertretenden Kommandanten Florian Meidlein für die FFW Weimersheim werden entsprechend Art. 8 Abs. 4 BayFwG bestätigt.

Beschlussvorlage

ABT 4/003/2026

Sachgebiet ABT 4	Berichter/in Herr Linsenmeier		
Beratung Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt Stadtrat	Datum 17.09.2026 01.10.2026	Behandlung öffentlich öffentlich	Zuständigkeit Vorberatung Entscheidung
Betreff Fortschreibung des Regionalplanes der benachbarten Region Ingolstadt (10) - 31. Änderung; Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien (Windenergie) Zweites Beteiligungsverfahren			
Anlagen: Stellungnahme der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 20.12.2024, Az. Sg. 40 Zusammenschau der Tekturkarten Region 8 und Region 10 (Auszug) Auswertungstabelle (Auszug), Stand 05.03.2026 Entwurf der Ziele und Grundsätze mit Begründungen, Stand 28.07.2026 Entwurf der Erläuterungskarte zur Tekturkarte - Vorranggebiete Windenergie Stand 28.07.2026 Entwurf des Umweltberichtes - Standortbezogener Teil (Auszug WK 20 - WK 21), Stand 28.07.2026			

Zusätzlich einladen: Herrn Goldfuß-Wolf, **Stadtwerke Weißenburg GmbH**
Herrn Eckhard Freist, **Ortssprecher Rothenstein**

Verwaltungsbericht:

1. Ausgangssituation - Anlass/Hintergrund

Mit Schreiben vom 04.08.2026 wurde die Stadt Weißenburg i. Bay. über die Beteiligung des benachbarten Planungsverbandes Ingolstadt (Region 10) zur Fortschreibung des Regionalplanes (31. Änderung) – Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie – informiert.

Die o.g. Beteiligung findet vom 15.09.2026 bis zum 15.10.2026 statt – auf Grund der Haupturlaubszeit und des Sitzungskalenders des Weißenburger Stadtrates wurde Fristverlängerung beantragt, welche jedoch abgelehnt wurde. Eine intensive Aufarbeitung seitens der Stadtverwaltung konnte dennoch vorgenommen werden.

Hierbei handelt es sich um das zweite Beteiligungsverfahren der 31. Änderung. Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wurde seitens der Stadt Weißenburg i. Bay. mit Schreiben vom 20.12.2024, Az. Sg. 40 Stellung genommen (vgl. Anhang). Die Stellungnahme basierte auf vorheriger Behandlung im Stadtrat in seiner Sitzung am 19.12.2024 (vgl. Beschlussvorlage **ABT 4/011/2024**).

In den Ausführungen des Planungsverbandes Region Ingolstadt heißt es: Die Fortschreibung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien dient dessen erstmaliger Erstellung sowie

der Anpassung des Regionalplanes an Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern in der am 01.06.2023 in Kraft getretenen Fassung und bildet einen Baustein der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes.

Die umfangreichen Unterlagen zum Verfahren (Auswertungstabelle, Änderungsbegründung, Ziele und Grundsätze, Begründung, Tekturkarte sowie Umweltbericht mit Begleitkarten) sind bis zum 15.10.2026 im Internet eingestellt (<https://www.region-ingolstadt.bayern.de/fortschreibungen/31-aenderung/>)

Aus Sicht der Stadtverwaltung relevante Unterlagen bzw. entsprechend erzeugte Auszüge sind in Anlage beigelegt, siehe auch Auflistung unter Punkt 4.

2. Regionalplan 10 – 31. Änderung – Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie

2.1 Ausweisungen – Gesamträumliche Betrachtung der Region Ingolstadt

Zur Erreichung des Planziels beabsichtigte der Regionalplan der Region Ingolstadt im Zuge der 31. Änderung zunächst 81 Vorranggebiete auszuweisen (**erstes Beteiligungsverfahren, Planstand 10/2024**), welche einen Gebietsumfang von ca. 11.406 ha (ca. 4,01 % der Regionsfläche) umfassten. Eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten erfolgte nicht.

Im Zeitraum vom 18.11.2024 bis 28.02.2025 wurde das erste Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Ingolstadt durchgeführt. Die Stellungnahmen und Äußerungen wurden ausgewertet und verarbeitet, auch die von der Stadt Weißenburg i. Bay. abgegebene Stellungnahme (vgl. Anhang - Auszug).

Im nun vorliegenden Entwurf zur 31. Änderung des Regionalplans sollen im Regionalplan der Region Ingolstadt (10) insgesamt **28 Vorranggebiete** für die Windkraft ausgewiesen werden. Die Vorranggebiete umfassen nun eine **Gesamtfläche von ca. 3.709 ha (ca. 1,3 % der Regionsfläche)**. Eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten erfolgt weiterhin nicht.

Zur Reduktion der Flächenkulisse im Vergleich zum Planstand 10/2024 wurden vom Planungsverband Ingolstadt positive Eignungskriterien (sog. Grundbedingungen) für geplante Vorranggebiete Windenergie angewendet:

Angestrebt wird planerisch eine Konzentrationswirkung, die einerseits sinnvolle Flächenzuschnitte gewährleistet, die mit Blick auf Netzanschluss und Einspeisemöglichkeiten die Energieerzeugung bündelt, andererseits damit auch gewährleistet, dass andere Landschaftsbereiche von Windenergieanlagen zunächst freigehalten werden können. (vgl. Anhang - Auszug)

Bei einer Auswertung und Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass ca. 30 % der im Gebiet des Regionalplanes Ingolstadt ausgewiesenen Vorranggebiete im Grenzbereich zur Nachbarstadt Weißenburg i. Bay. geplant sind.

Relevant im Sinne dieser Beteiligung sind die an die **Region 8** angrenzenden ausgewiesenen Flächen, für die Stadt Weißenburg i. Bay. diejenigen, die an das Stadtgebiet an-

grenzen: Die Gebietsvorschläge **WK 20 und WK 21 (Vorranggebiete)** haben eine Fläche von insgesamt **ca. 1.082 ha** (*Anmerkung: Zunächst ca. 2.200 ha, Stand 10/2024*).

Hinsichtlich des Ortsteiles Rothenstein mit den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ müssen diese Planungsabsichten der Region 10 mit den bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2024 (**Beschlussvorlage SG 41/101/2024**) dargelegten Absichten und Belange der Region 8 in Relation gebracht werden; zur Veranschaulichung wurde hierzu eine Zusammenschau der Tekturkarten Regionalplan Westmittelfranken (8) und Regionalplan Ingolstadt (10) in Form eines Auszuges erstellt und im Anhang beigelegt.

Angemerkt wird, dass die Windenergieplanung im Regionalplan Westmittelfranken (8) mit den jeweiligen Bescheiden der Regierung von Mittelfranken vom 25.03.2025, 19.08.2025 sowie 17.04.2026 bereits verbindlich ist.

Seitens der Stadtverwaltung wird vorgeschlagen, den Einwand vorzutragen, dass - nach Auswertung und Gesamtbetrachtung- ca. 30 % der im Gebiet des Regionalplanes Ingolstadt ausgewiesenen Vorranggebiete im Grenzbereich zur Nachbarstadt Weißenburg i. Bay. (insbesondere Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“) geplant sind; dies entspricht nach hiesiger Ansicht einer unverhältnismäßigen Relation.

2.2 Angrenzende Ausweisungen an das Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay.

Für die an das Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay. angrenzenden Ausweisungen stellt sich diese Fortschreibung wie folgt dar:

Zur Gesamtbetrachtung wird auf die **Tekturkarte**, zu den einzelnen Gebietsvorschlägen wird auf den **Umweltbericht – Standortbezogenen Teil (Auszug)** verwiesen. Die Änderungen im Gebietszuschnitt im Vergleich zum Planstand 10/2024 sind jeweils zeichnerisch mit dargelegt.

Gebietsvorschlag WK 20 – südlich Lohrmannshof

- Stadt/Gemeinde: Schernfeld (Lkr. Eichstätt)
- Fläche: 386,1 ha (*Anmerkung: Zunächst ca. 1.114,2 ha, Stand 10/2024*)
- Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: 0
- Überlagerung mit rechtswirksamer FNP-Darstellung zur Windenergienutzung – Sondergebiet „Windkraft“: 119,9 ha
- Neuausweisung des Vorranggebietes
- Waldanteil: 99,6 % (*Anmerkung: Zunächst 97,4 %, Stand 10/2024*)
- Mögliche Auswirkungen: Ortsteil Rothenstein / Gehöft „Am Laubenbuch“ / Gehöft „Siebenkreuzhof“

Auszug aus dem Umweltbericht – Standortbezogener Teil:

„Schutzgut Mensch (Gesundheit, Erholung, Siedlung)“

- Wohnbauflächen (FNP): 1,91 km (*Anmerkung: Zunächst 0,90 km, Stand 10/2024*)
 - Gemischte Bauflächen (FNP): 1,36 km (*Anmerkung: Zunächst 0,57 km, Stand 10/2024*)
 - Weilern / Wohnbebauung im Außenbereich: 1,16 km (*Anmerkung: Zunächst 0,55 km, Stand 10/2024*)
 - Gewerbliche Bauflächen (FNP): 2,61 km (*Anmerkung: Zunächst 1,30 km, Stand 10/2024*) (...)
- (...) Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. (...) Negative Auswirkungen auf das Land-*

schaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen sind zu erwarten. (...) Auswirkungen auf Ortsbilder möglich. (...)“

Seitens der Stadtverwaltung wird wiederum vorgeschlagen, den Einwand vorzutragen, dass im Umweltbericht die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen sind und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.

Gebietsvorschlag WK 21 – westlich Heiligenkreuz

- Stadt/Gemeinde: Titting, Pollenfeld, Schernfeld (Lkr. Eichstätt)
- Fläche: 695,6 ha (Anmerkung: Zunächst 1.092,2 ha, Stand 10/2024)
- Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: 5
- Anzahl bereits geplanter Windkraftanlagen: 9 (Anmerkung: Zunächst 0 Windkraftanlagen, Stand 10/2024)
- Überlagerung mit rechtswirksamer FNP-Darstellung zur Windenergienutzung (FNP Gemeinde Pollenfeld – Sondergebiet „Windkraft“) und FNP Gemeinde Schernfeld: Erneuerbare Energie (Konzentrationszone für Windkraft) - 215,8 ha (Anmerkung: Zunächst 220 ha, Stand 10/2024)
- Neuausweisung des Vorranggebietes
- Waldanteil: 93,1 % (Anmerkung: Zunächst 89,7 %, Stand 10/2024)
- Mögliche Auswirkungen: Ortsteil Rothenstein / Gehöft „Am Laubenbuch“ / Gehöft „Siebenkreuzhof“

Auszug aus dem Umweltbericht – Standortbezogener Teil:

„Schutzgut Mensch (Gesundheit, Erholung, Siedlung)

- Wohnbauflächen (FNP): 1,69 km (Anmerkung: Zunächst 1,22 km, Stand 10/2024)
- Gemischte Bauflächen (FNP): 0,56 km
- Weilern / Wohnbebauung im Außenbereich: 0,55 km
- Gewerbliche Bauflächen (FNP): 1,16 km (Anmerkung: Zunächst 1,12 km, Stand 10/2024) (...)

(...) Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. (...) Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen sind zu erwarten. (...) Auswirkungen auf Ortsbilder möglich. (...)“

Seitens der Stadtverwaltung wird wiederum vorgeschlagen, den Einwand vorzutragen, dass im Umweltbericht die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen sind und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.

3. Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren / Einschätzung der Stadt Weißenburg i. Bay. mit Stadtwerke Weißenburg GmbH

Hausintern beteiligt wurden die von der Planung berührten **Stadtwerke Weißenburg GmbH** und **städtisches Forstamt** mit der Bitte um Stellungnahme zur Einarbeitung in diese Sitzungsvorlage. Das städtische Forstamt hat, wie bereits in der ersten Beteiligungsrunde, keine Stellungnahme abgegeben - auf Grund der Abstände zu städtischen

Waldgrundstücken bzw. bereits bestehender Anlagen. In der erfolgten Rückmeldung wird die Flächenreduzierung in den Gebietsvorschlägen WK 20 und WK 21 begrüßt.

3.1 Stadtwerke Weißenburg GmbH

Die Stadtwerke Weißenburg GmbH hat mit Stellungnahme vom 18.08.2026 im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens Nachfolgendes mitgeteilt:

Es wird auf die erste Stellungnahme und Einwendung verwiesen, deren Inhalt durch die Rücknahme von Flächen nun in abgeschwächter Form, aber prinzipiell immer noch gelten.

Es wurden deutliche Flächenreduzierungen durchgeführt, was diesseits dankbar zur Kenntnis genommen wird.

Dennoch bleibt zu berücksichtigen, dass für die Bevölkerung des Ortsteils Rothenstein zusammen mit den bereits rechtssicher verankerten Vorranggebietsausweisungen im Regionalplan 8 bei vollständiger Bestückung aller Vorrangflächen mit Windenergieanlagen in Summe eine erhebliche Umzingelungswirkung entstehen wird.

Mit „erster“ Stellungnahme der **Stadtwerke Weißenburg GmbH** vom 14.11.2024 wurde zur Änderung des Regionalplans 10 das Nachfolgende mitgeteilt:

Die konzentrierte Flächenverteilung der neu auszuweisenden Windkraftvorranggebiete kann seitens der Stadt Weißenburg anhand der topografischen Situation im Zuständigkeitsgebiet des RP10 nachvollzogen werden. Windenergieprojekte benötigen windhöffige Flächen, da die Projekte in einem bundesweiten Konkurrenzdruck der Wirtschaftlichkeit stehen. Daher kommen im Norden des RP 10 nur die Hochflächen der südlichen Frankenalb in Frage, ohne die ein Erreichen der gesetzlich vorgegebenen Flächenziel nicht machbar wäre.

Dennoch weisen wir darauf hin, dass sich insbesondere für den Ortsteil Rothenstein faktisch eine dramatische Änderung in der visuellen Außenraumentwicklung und der realen Lebenswelt der dort lebenden Bevölkerung ergeben wird.

Durch die auf Seiten des RP 8 aufgenommenen Windkraftvorranggebiete 309, 310, 311 (in welches das vorherige WK59 integriert wurde) und 312 ergibt sich nach Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im RP 10 für Rothenstein ein Dreiviertel-Kreisektor, der Rothenstein mit Windenergieanlagen nördlich, östlich und südlich fast vollständig umschließen wird. Nur noch eine schmale Kreisektor-Öffnung nach Westen wird ohne Windenergieanlagen bleiben.

Dies ist eine erhebliche Dimension der Veränderung des wahrgenommenen Umfeldes, bei denen man der örtlichen Bevölkerung eine schrittweise und koordinierte Anpassung an die neuen Gegebenheiten der Kulturlandschaft und des visuell wahrgenommenen Außenraumes zugestehen muss.

Unseres Erachtens bedarf es daher mindestens einer abgestimmten Planung für die Gesamtheit der entstehenden Projekte - diese ist heute aufgrund der unterschiedlichen Vorhabenträger nicht automatisch zu erwarten - sowie in Folge dieser Abstimmung eine zeitliche Koordination, damit nicht ein völlig ungesteuerter Zubau an mehreren Stellen stattfindet und dadurch der örtlichen Ortsteilbevölkerung eine dramatische Veränderung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes in extrem kurzen Zeiträumen abverlangt wird, die zu einer Überforderung führen würde.

Seitens der Stadtverwaltung wird wiederum vorgeschlagen, Einwände gegen die konzentrierte Flächenverteilung der neu auszuweisenden Windkraftvorranggebiete hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay. vorzutragen. Durch die Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im Regionalplan Ingolstadt (10) ergibt sich für den Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ ein Dreiviertel-Kreisektor; siehe oben. Dies ändert auch die erfolgte Rücknahme von Flächen nicht.

Die Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) WK 20 und WK 21 sollen folglich in ihrer Fläche hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay., genauer zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein mit den genannten Gehöften, reduziert werden.

Zusätzlich soll eine zeitliche Koordination und Abstimmung bei der Errichtung der Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 20 und WK 21 im Bereich des Regionalplanes Ingolstadt (10) mit den betroffenen Windkraftanlagen im Bereich des Regionalplanes Westmittelfranken (8) erfolgen.

4. Beigefügte Anlagen

Die beigefügten Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage ergeben sich jeweils aus dem oben beschriebenen Zusammenhang und können wie folgt zusammengefasst werden:

- Stellungnahme der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 20.12.2024, Az. Sg. 40
- Tekturkarte 3 „Energieversorgung (Windkraft)“ der Region Westmittelfranken (8) in Zusammenschau mit dem Entwurf der Erläuterungskarte zur Tekturkarte der Region Ingolstadt (10) (Auszug)
- Auswertungstabelle (Auszug), Stand 05.03.2026
- Reduktion der Flächenkulisse (Auszug), Stand 28.07.2026
- Entwurf der Ziele und Grundsätze mit Begründungen, Stand 28.07.2026
- Entwurf der Erläuterungskarte zur Tekturkarte – Vorranggebiete Windenergie mit Veränderungen gegenüber Flächenkulisse vom 01.10.2024, Stand 28.07.2026
- Umweltbericht zur 31. Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) – Standortbezogener Teil, Stand 28.07.2026 (Auszug WK 20-21)

5. Weiteres Vorgehen

Soweit Einverständnis besteht, wird die Beschlussfolge in eine schriftliche Stellungnahme eingearbeitet und sowohl an den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken (die Stellungnahme wird inhaltlich in die Stellungnahme des Planungsverbandes einfließen) als auch direkt an den Regionalen Planungsverband Ingolstadt fristgerecht abgegeben.

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, welche?	☐	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle	

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. erhebt gegen die Planung des Regionalplanungsverbandes Ingolstadt (10)
Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10);
Einunddreißigste Änderung;
Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie
Einwände.
2. Die folgenden Einwände sind im Änderungsverfahren von der Stadtverwaltung vorzubringen:
 - 2.1 Nach Auswertung und Gesamtbetrachtung sind ca. 30 % der im Gebiet des Regionalplanes Ingolstadt ausgewiesenen Vorranggebiete im Grenzbereich zur Nachbarstadt Weißenburg i. Bay. (insbesondere Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“) geplant; dies entspricht nach hiesiger Ansicht einer unverhältnismäßigen Relation.
 - 2.2 Durch die Ausweisung der Flächen **WK 20** und **WK 21** im Regionalplan Ingolstadt (10) ergibt sich für den Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ ein Dreiviertel-Kreisektor. Dies ändert auch die erfolgte Rücknahme von Flächen nicht.
Die Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) WK 20 und WK 21 sollen folglich in ihrer Fläche hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay., genauer zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein mit den genannten Gehöften, reduziert werden.
Zusätzlich soll eine zeitliche Koordination und Abstimmung bei der Errichtung der Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 20 und WK 21 im Bereich des Regionalplanes Ingolstadt (10) mit den betroffenen Windkraftanlagen im Bereich des Regionalplanes Westmittelfranken (8) erfolgen.
 - 2.3 Im Umweltbericht, **WK 20**, sind die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.
 - 2.4 Im Umweltbericht, **WK 21**, sind die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.

Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 17.09.2026

**3.1 Fortschreibung des Regionalplanes der benachbarten Region Ingolstadt (10) - 31. Änderung;
 Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien (Windenergie)
 Zweites Beteiligungsverfahren**

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeisterin Reichstadt erörtert die Vorlage und weist darauf hin, dass es sich hierbei um das zweite Beteiligungsverfahren handelt. Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (im Jahr 2024) wurde seitens der Stadt Stellung genommen und Einwände gegen die Fortschreibung des Regionalplanes erhoben, welche auf vorheriger Behandlung in einer Stadtratssitzung basiert.

Herr Linsenmeier (Leiter Bauverwaltung) ergänzt, dass seitens der Stadtverwaltung vorgeschlagen wird, zusätzlich den Einwand vorzutragen, dass ca. 30% der ausgewiesenen Vorranggebiete im Grenzbereich zur Stadt Weißenburg (insbesondere Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“) geplant sind; was eine unverhältnismäßige Relation darstellt. Eine zeitliche Koordination und Abstimmung bei der Errichtung der Windkraftanlagen im Bereich des Regionalplanes 10 und des Regionalplanes 8 soll erfolgen.

Durch die Flächenreduzierung der Vorranggebiete WK 20 und WK 21 ist zwar grundsätzlich ein kleiner Erfolg zu verzeichnen, allerdings nicht im gewünschten Umfang.

StR Rother wundert sich, über Unstimmigkeiten zwischen den Regionalplanungen 8 und 10. Er befürwortet die Einwände, die seitens der Stadtverwaltung erfolgen sollen.

Rechtsdirektor Stefke fügt an, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Einwände, die die Stadtverwaltung vorbringen möchte, entsprechende Betrachtung finden. Aber einen Versuch ist es wert, um die Haltung der Stadt nochmals darzustellen.

Herr Freist (Ortssprecher Rothenstein) bedankt sich für die intensive Aufarbeitung der Informationen seitens der Stadtverwaltung bezüglich der Beteiligung des benachbarten Planungsverbandes Ingolstadt an der Neuaufstellung des Kapitels mit der Windenergie. Er schlägt vor, die bereits für den Ortsteil Rothenstein und die Gehöfte „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ vorhandenen Einwirkungen aus Straßenverkehrslärm und militärischer Tiefflugzone summarisch bei den Einwänden anzusetzen.

Es besteht die Sorge, dass durch den Ausbau der für die Windkraftanlagen notwendigen Infrastruktur (Stromleitungen, usw.) eine zusätzliche Belastung für die Bevölkerung des betroffenen Ortsteils und der Gehöfte entsteht.

RD Stefke befürwortet die Aufnahme der Überlegungen von Herrn Freist in die Stellungnahme der Stadt.

OB Reichstadt fragt nach, ob nicht dadurch die eigentlichen Einwände in den Hintergrund gerückt und falsch gewichtet werden.

RD Stefke schlägt vor, die Argumente von Herrn Freist zu überprüfen und ggf. in die Stellungnahme/Einwände der Stadt einzufügen.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0

Im Nachgang zur Sitzung des Bausenates wurde durch die Stadtverwaltung der Vortrag von Herrn Ortssprecher Freist betrachtet und folgende Ergänzung des Vorlagentextes und des Beschlussvorschlages ausgearbeitet:

Beschlussvorschlag - neue Ziffer 2.5

Im Rahmen des Umweltberichtes für die geplanten Vorranggebiete **WK 20** und **WK 21** sind für den Ortsteil Rothenstein und die Gehöfte „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ die bereits vorherrschenden Einwirkungen aus Straßenverkehrslärm, Steinabbau und militärische Tiefflugzone sowie ggf. künftige Einwirkungen aus überörtlichem Stromleitungsbau summarisch anzusetzen, zu betrachten und zu bewerten.

Begründung

Im Bereich des Ortsteiles und der Gehöfte findet man schon heute wesentliche Einwirkungen auf die Bewohner, also im Sinne des Umweltberichtes auf das Schutzgut „Mensch“, vor: Straßenverkehrslärm durch die Bundesstraße B13, Lärm/Staub von Aufbereitungsanlagen, Materialbewegung sowie Abbau- und Transportgeräte des Steinabbaus und seit einiger Zeit wieder eine höhere Frequenz von militärischem Tiefflug. Diese Vorbelastung des Standortes ist im Umweltbericht anzusetzen, zu betrachten und zu bewerten.

Durch die unverhältnismäßige Relation der Ausweisung von ca. 30 % und die absolute Flächengröße von 1.082 ha wird zudem ein überörtlicher Stromleitungsbau im Bereich des Weißenburger Ortsteiles zum Abtransport des erzeugten Stromes prognostiziert, der wiederum auf das Schutzgut Mensch Auswirkungen hat.

Folglich wird seitens der Stadt Weißenburg i. Bay. ein summarischer Ansatz gefordert.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. erhebt gegen die Planung des Regional Planungsverbandes Ingolstadt (10)

Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10);

Einunddreißigste Änderung;

Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie

Einwände.

2. Die folgenden Einwände sind im Änderungsverfahren von der Stadtverwaltung vorzubringen:

- 2.1 Nach Auswertung und Gesamtbetrachtung sind ca. 30 % der im Gebiet des Regionalplanes Ingolstadt ausgewiesenen Vorranggebiete im Grenzbereich zur Nachbarstadt Weißenburg i. Bay. (insbesondere Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“

sowie „Siebenkreuzhof“) geplant; dies entspricht nach hiesiger Ansicht einer unverhältnismäßigen Relation.

- 2.2 Durch die Ausweisung der Flächen **WK 20** und **WK 21** im Regionalplan Ingolstadt (10) ergibt sich für den Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ ein Dreiviertel-Kreissektor. Dies ändert auch die erfolgte Rücknahme von Flächen nicht.

Die Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) WK 20 und WK 21 sollen folglich in ihrer Fläche hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay., genauer zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein mit den genannten Gehöften, reduziert werden. Zusätzlich soll eine zeitliche Koordination und Abstimmung bei der Errichtung der Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 20 und WK 21 im Bereich des Regionalplanes Ingolstadt (10) mit den betroffenen Windkraftanlagen im Bereich des Regionalplanes Westmittelfranken (8) erfolgen.

- 2.3 Im Umweltbericht, **WK 20**, sind die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.
- 2.4 Im Umweltbericht, **WK 21**, sind die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.
- 2.5 Im Rahmen des Umweltberichtes für die geplanten Vorranggebiete **WK 20** und **WK 21** sind für den Ortsteil Rothenstein und die Gehöfte „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ die bereits vorherrschenden Einwirkungen aus Straßenverkehrslärm, Steinabbau und militärische Tiefflugzone sowie ggf. künftige Einwirkungen aus überörtlichem Stromleitungsbau summarisch anzusetzen, zu betrachten und zu bewerten.

ENTWURF

Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. | 91780 Weißenburg i. Bay.

**I. Regionaler Planungsverband Ingolstadt
Geschäftsstelle
Bahnhofstraße 16
85101 Lenting**

Vorab per E-Mail an: rpv-in@lra-ei.bayern.de

Dienststelle	Datum
Stadtbauamt	20.12.2024
Bearbeiter/in	Aktenzeichen
Herr Linsenmeier, VAR	Sg. 40
Telefon-Durchwahl	Telefax
09141/907-168	09141/907-167
Hausanschrift	Zimmer Nr.
Neues Rathaus	C 215
Marktplatz 19	
91781 Weißenburg i. Bay.	
E-Mail	
bauamt@weissenburg.de	

**Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10);
Einunddreißigste Änderung;
Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien
mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie;
Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i. V. m. § 9 ROG**

Anlage:

- Beschlussabschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf das o. g. Beteiligungsverfahren.

Die Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Weißenburg i. Bay. am 19.12.2024 behandelt.

Der Wortlaut der abschließend vom Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. **gefassten Beschlüsse** lautet wie Folgt:

1. *Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. erhebt gegen die Planung des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10)*
**31. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10);
Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie**
Einwände.

-1-

Bankkonten:

Sparkasse Mittelfranken-Süd
VR Bank im südlichen Franken eG
Voba-Raiba Bayern Mitte eG

IBAN: DE58 7645 0000 0000 0005 58
IBAN: DE80 7659 1000 0009 4129 64
IBAN: DE41 7216 0818 0002 8130 09

BIC: BYLADEM1SR5
BIC: GENODEF1DKV
BIC: GENODEF1INP

USt.-Nr.: 203/114/70826
USt-Id.-Nr.: DE278006886
www.weissenburg.de

2. Die **folgenden Einwände** sind im Änderungsverfahren von der Stadtverwaltung vorzubringen:

2.1 Durch die Ausweisung der Flächen **WK 20** und **WK 21** im Regionalplan Ingolstadt (10) ergibt sich für den Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ ein Dreiviertel-Kreisektor.

Die Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) WK 20 und WK 21 sollen folglich in ihrer Fläche hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay., genauer zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein mit den genannten Gehöften, reduziert werden.

Zusätzlich soll eine zeitliche Koordination und Abstimmung bei der Errichtung der Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 20 und WK 21 im Bereich des Regionalplanes Ingolstadt (10) mit den betroffenen Windkraftanlagen im Bereich des Regionalplanes Westmittelfranken (8) erfolgen.

2.2 Im Umweltbericht, **WK 20**, sind die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.

2.3 Im Umweltbericht, **WK 21**, sind die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.

Daraus resultierend nimmt die Stadt Weißenburg i. Bay. wie folgt Stellung:

Zu Punkt 2.1:

Mit Stellungnahme der **Stadtwerke Weißenburg GmbH** vom 14.11.2024 wurde zur Änderung des Regionalplans 10 das Nachfolgende mitgeteilt:

Die konzentrierte Flächenverteilung der neu auszuweisenden Windkraftvorranggebiete kann seitens der Stadt Weißenburg anhand der topografischen Situation im Zuständigkeitsgebiet des RP10 nachvollzogen werden. Windenergieprojekte benötigen windhöffige Flächen, da die Projekte in einem bundesweiten Konkurrenzdruck der Wirtschaftlichkeit stehen. Daher kommen im Norden des RP 10 nur die Hochflächen der südlichen Frankenalb in Frage, ohne die ein Erreichen der gesetzlich vorgegebenen Flächenziel nicht machbar wäre.

Dennoch weisen wir darauf hin, dass sich insbesondere für den Ortsteil Rothenstein faktisch eine dramatische Änderung in der visuellen Außenraumentwicklung und der realen Lebenswelt der dort lebenden Bevölkerung ergeben wird.

Durch die auf Seiten des RP 8 aufgenommenen Windkraftvorranggebiete 309, 310, 311 (in welches das vorherige WK59 integriert wurde) und 312 ergibt sich nach Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im RP 10 für Rothenstein ein Dreiviertel-Kreisektor, der Rothenstein mit Windenergieanlagen nördlich, östlich und südlich fast vollständig umschließen wird. Nur noch eine schmale Kreisektor-Öffnung nach Westen wird ohne Windenergieanlagen bleiben. Dies ist eine erhebliche Dimension der Veränderung des wahrgenommenen Umfeldes, bei denen man der örtlichen Bevölkerung eine schrittweise und koordinierte Anpassung an die neuen Gegebenheiten der Kulturlandschaft und des visuell wahrgenommenen Außenraumes zugestehen muss.

Unseres Erachtens bedarf es daher mindestens einer abgestimmten Planung für die Gesamtheit der entstehenden Projekte - diese ist heute aufgrund der unterschiedlichen Vorhabenträger nicht automatisch zu erwarten - sowie in Folge dieser Abstimmung eine zeitliche Koordination, damit nicht ein völlig ungesteuerter Zubau an mehreren Stellen

stattfindet und dadurch der örtlichen Ortsteilbevölkerung eine dramatische Veränderung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes in extrem kurzen Zeiträumen abverlangt wird, die zu einer Überforderung führen würde.

Es werden Einwände gegen die konzentrierte Flächenverteilung der neu auszuweisenden Windkraftvorranggebiete hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay. vorzutragen. Durch die Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im Regionalplan Ingolstadt (10) ergibt sich für den Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ ein Dreiviertel-Kreisektor; siehe oben.

Die Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) WK 20 und WK 21 sollen folglich in ihrer Fläche hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay., genauer zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein mit den genannten Gehöften, reduziert werden.

Zusätzlich soll eine zeitliche Koordination und Abstimmung bei der Errichtung der Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 20 und WK 21 im Bereich des Regionalplanes Ingolstadt (10) mit den betroffenen Windkraftanlagen im Bereich des Regionalplanes Westmittelfranken (8) erfolgen.

Zu Punkt 2.2:

Gebietsvorschlag WK 20 – südlich Lohrmannshof

- *Stadt/Gemeinde: Schernfeld (Lkr. Eichstätt)*
- *Fläche: ca. 1.114,2 ha*
- *Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: 0*
- *Überlagerung mit rechtswirksamer FNP-Darstellung zur Windenergienutzung – Sondergebiet „Windkraft“: 119,9 ha*
- *Neuausweisung des Vorranggebietes*
- *Waldanteil: 97,4 %*

- *Mögliche Auswirkungen: Ortsteil Rothenstein / Gehöft „Am Laubenbuch“ / Gehöft „Siebenkreuzhof“*

Auszug aus dem Umweltbericht – Standortbezogener Teil:

„Schutzgut Mensch (Gesundheit, Erholung, Siedlung)

- *Wohnbauflächen (FNP): 0,90 km*
- *Gemischte Bauflächen (FNP): 0,57 km*
- *Weilern / Wohnbebauung im Außenbereich: 0,55 km*
- *Gewerbliche Bauflächen (FNP): 1,30 km (...)*

(...) Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. (...) Durch den Bau von Windenergieanlagen sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten (...) Beeinträchtigungen von Ortsbildern möglich (...)

Es wird der Einwand vorgetragen, dass im Umweltbericht die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen sind und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.

Zu Punkt 2.3:

Gebietsvorschlag WK 21 – westlich Heiligenkreuz

- Stadt/Gemeinde: Titting, Pollenfeld, Schernfeld (Lkr. Eichstätt)
- Fläche: ca. 1.092,2 ha
- Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: 5
- Überlagerung mit rechtswirksamer FNP-Darstellung zur Windenergienutzung (FNP Gemeinde Pollenfeld – Sondergebiet „Windkraft“) und FNP Gemeinde Schernfeld: Erneuerbare Energie (Konzentrationszone für Windkraft) - 220 ha
- Neuausweisung des Vorranggebietes
- Waldanteil: 89,7 %

- Mögliche Auswirkungen: Ortsteil Rothenstein / Gehöft „Am Laubenbuch“ / Gehöft „Siebenkreuzhof“

Auszug aus dem Umweltbericht – Standortbezogener Teil:

„Schutzgut Mensch (Gesundheit, Erholung, Siedlung)

- Wohnbauflächen (FNP): 1,22 km
- Gemischte Bauflächen (FNP): 0,56 km
- Weilern / Wohnbebauung im Außenbereich: 0,55 km
- Gewerbliche Bauflächen (FNP): 1,12 km (...)

(...) Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. (...) Durch den Bau von Windenergieanlagen sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten (...) Beeinträchtigungen von Ortsbildern möglich (...)

Es wird der Einwand vorgetragen, dass im Umweltbericht die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen sind und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen

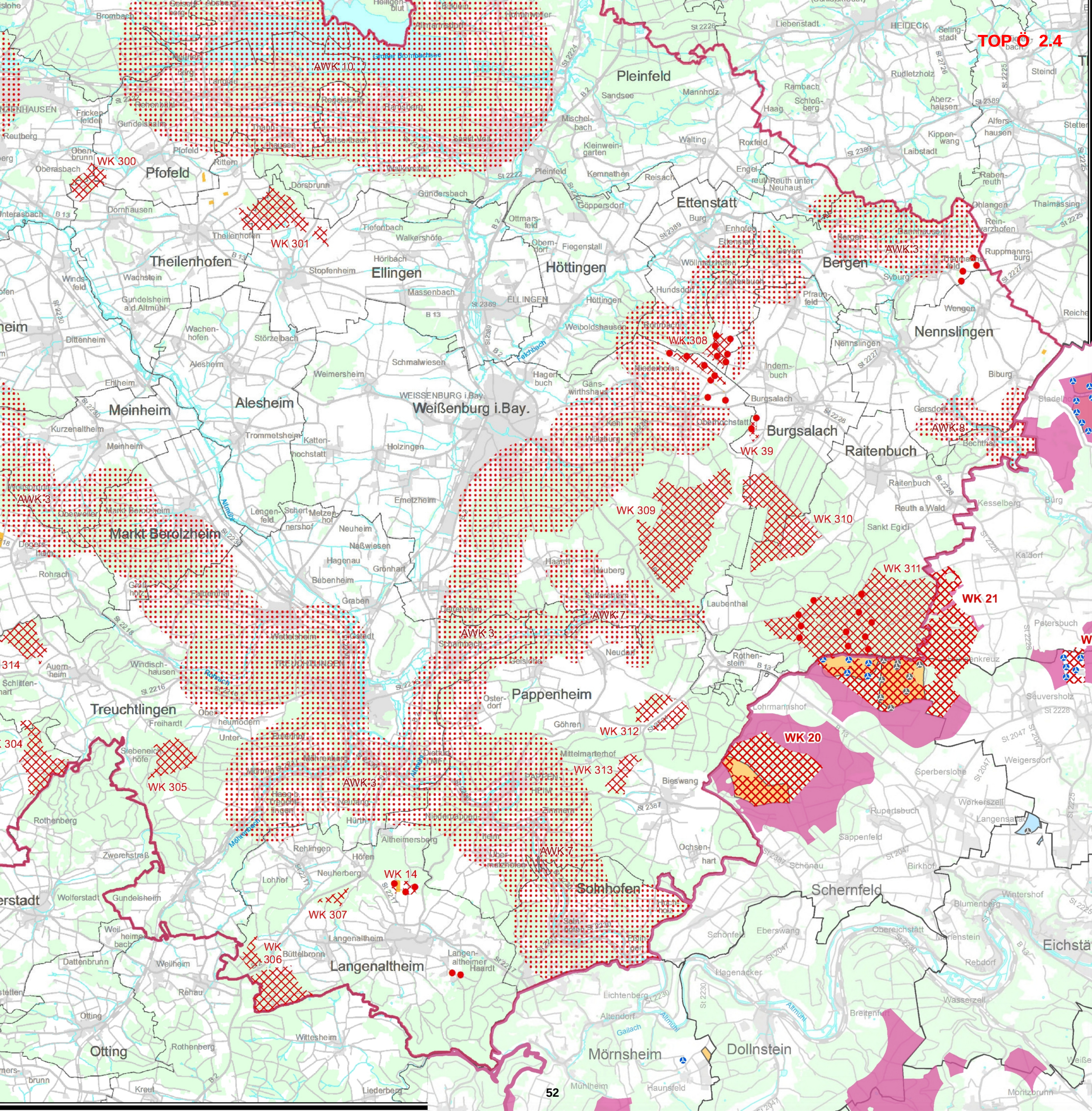
gez.

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

II. Zum Postauslauf gegeben am 20.12.2024

III. Abdruck an -per E-Mail an-

- Stadtwerke Weißenburg GmbH
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken



TOPÖ 2.4

Regionaler Planungsverband Ingolstadt
Geschäftsstelle
Bahnhofstr. 16
85101 Lenting

Auswertungstabelle

31. Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit
Teilkapitel 6.2.1 Allgemeines sowie 6.2.2 Windenergie

Bericht der Regionsbeauftragten für die Region Ingolstadt
über das erste Beteiligungsverfahren
vom 18.11.2024 bis 28.02.2025

Erläuterung

Der vorliegende Bericht dokumentiert die im Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG vorgebrachten Äußerungen der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt sowie weiterer Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Gem Art. 17 BayLplG sind bei der Aufstellung der Festlegungen in Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit die Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung sind die Belange abschließend abzuwägen. In der Abwägung sind auch

1. die im Rahmen des Art. 20 Abs. 1 oder Art. 22 Abs. 1 Satz 1 eingeholten Beiträge,
2. der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht,
3. die Ergebnisse der nach Art. 16 durchgeführten Beteiligungsverfahren und
4. bei Regionalplänen die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen

zu berücksichtigen.

Der Entwurf wurde mit den betroffenen öffentlichen Stellen ausgearbeitet und die o. g. Grundlagen wurden erstellt. Deren Ergebnisse wurden durch die Regionsbeauftragte der Region Ingolstadt für die Abwägung des Regionalen Planungsverbands Ingolstadt bewertet.

Dieser Bericht enthält abschließend die Empfehlung der Regionsbeauftragten für den Regionalen Planungsverband Ingolstadt zur Abwägung der eingegangenen Belange.

Einführung

Die regionalplanerischen Bewertungen und Beschlussempfehlungen für die Abwägung des Steuerungskonzepts und der Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (Vorranggebiet Windkraft) erfolgen vor dem Hintergrund, dass der Regionale Planungsverband Ingolstadt gemäß Beschluss vom 10.12.2025 anstrebt, im aktuellen Fortschreibungsverfahren das für die Region Ingolstadt für den 31.12.2027 geltende Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche zu erreichen. Zusätzlich ist gem. Beschluss vom 10.12.2025 jedoch bereits in der gegenständlichen Fortschreibung eine Rahmenkonzeption für das bis 31.12.2032 zur erbringende Flächenziel von voraussichtlich 1,7 % der Regionsfläche mitzuführen. Der Auswertungsbericht zielt daher auf eine Gebietskulisse in einem Umfang, der eine Zielerreichung des letztlich durch die Region Ingolstadt bis 31.12.2032 notwendigen Umfang sichert. Für das im weiteren Verlauf noch zu reduzierende Plankonzept mit Ziel eines Flächenbeitragswertes von 1,1 % wird der vorliegende Auswertungsbericht um eine Darstellung der Reduktion und entsprechende Abwägung der Flächen ergänzt werden. Durch die Erreichung einer Gebietskulisse für Vorranggebiete Windkraft von mindestens 1,1 % der Regionsfläche kann in der Folge eine flächendeckende bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen in der Region Ingolstadt vermieden werden.

Die Windenergie steht gem. § 2 Satz 1 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die Erkenntnisse aus dem Planungsprozess, dem Umweltbericht und aus dem Beteiligungsverfahren werden in die Gesamtabwägung eingestellt. Der Ausbau erneuerbarer Energien und als Zwischenschritt die vorliegende Planung zur Gebietssicherung nehmen in der Gesamtabwägung keinen absoluten Vorrang in Anspruch, ihnen ist jedoch ein erhebliches Gewicht zugewiesen, denn gem. § 2 Satz 2 EEG sollen die

erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159).

Lesehinweis

Der Auswertungsbericht setzt sich aus drei Teilen zusammen. Unter 3 a) sind die Stellungnahmen von Mitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt sowie weiteren Trägern öffentlicher Belange und Äußerungen von Privatpersonen dargelegt. Hier sind allgemeine Äußerungen, Äußerungen zu Festlegungen sowie zum Umweltbericht aufgeführt. Unter 3 b) sind die Äußerungen von Privatpersonen / der Öffentlichkeit zusammengefasst.

Die tabellarische Darstellung des Beteiligungsverfahrens unter 3 a) bis 3 c) gibt die vorgebrachten Äußerungen wieder bzw. fasst diese zusammen (mittlere Spalte) und legt die Bewertung und Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten dar (rechte Spalte).

Die Äußerungen von Privatpersonen erfolgten einerseits in Form von Mustern (im Folgenden als „Muster 1“ und „Muster 2“ bezeichnet), die gehäuft auftraten und für die unter 3 b) hinsichtlich der vorgebrachten Einwände Abwägungsvorschläge dargelegt wurden.

Andererseits sind von Privatpersonen eine Vielzahl individueller Äußerungen eingegangen. Diese Äußerungen sind zusammen mit den Argumenten aus den Mustern in einer Liste zusammengefasst und entsprechend abgewogen worden (siehe systematische Abwägung privater Äußerungen unter 3 b)). Im Rahmen der Auswertung wurden die Äußerungen von Privatpersonen hinsichtlich der vorgebrachten Einwände analysiert, zusammengefasst und dabei teilweise gekürzt wiedergegeben. Hinsichtlich der Abwägung erfolgte keine Gewichtung durch die Häufigkeit der Nennung einzelner Argumente.

Im Gebietsbezogenen Teil unter 3 c) des Auswertungsberichtes sind die Stellungnahmen von Mitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt und weiteren Trägern öffentlicher Belange sowie der Äußerungen von Privatpersonen aufgeführt, die sich auf ein bestimmtes Vorranggebiet beziehen. Der Auflistung der jeweiligen Stellungnahmen bzw. Äußerungen sowie den entsprechenden Abwägungsvorschlägen ist bei dem jeweiligen Vorranggebiet eine Gesamtabwägung (grau hinterlegt) vorangestellt, die die zusammenfassende Bewertung als Ergebnis aller abgewogenen Belange sowie die Beschlussempfehlung beinhaltet.

Abkürzungsverzeichnis

BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
DFS	Deutsche Flugsicherung
DZ	Dichtezentrum
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
GOK	Geländeoberkante
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Landesamt für Umwelt
R10	Planungsregion Ingolstadt (10)
RPV	Regionaler Planungsverband
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StMWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
VRG WK	Vorranggebiet Windkraft
WEA	Windenergieanlage
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt

Inhaltsverzeichnis

Erläuterung	II
Einführung	II
Lesehinweis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
Inhaltsverzeichnis	V
1) Verzeichnis der abgewogenen Stellungnahmen	VI
Gemeinden / Städte / Landkreise	VI
Kreisverwaltungsbehörden	VI
Regierung von Oberbayern	VII
Weitere Träger öffentlicher Belange	VII
Sonstige	VII
Äußerungen der Öffentlichkeit (Privatpersonen)	VIII
2) Stellungnahmen ohne Einwände	IX
Gemeinden / Städte / Landkreise	IX
Kreisverwaltungsbehörden	IX
Regierung von Oberbayern	IX
Weitere Träger öffentlicher Belange	IX
Sonstige	IX
3) Abwägungsvorschlag	1
a) Stellungnahmen der Mitglieder des Planungsausschusses sowie weiterer Träger öffentlicher Belange	1
Allgemeine Hinweise / Einwände	1
Hinweise zu den Festlegungen	99
Umweltbericht Teil A	272
Umweltbericht Teil B	278
b) Äußerungen der Öffentlichkeit (Privatpersonen)	286
Abwägungsvorschlag der Muster	286
„Muster 1“	286
„Muster 2“	304
Systematische Abwägung privater Äußerungen	351
c) Gebietsbezogene Äußerungen	418
Landkreis Eichstätt	418
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	646
Landkreise Neuburg-Schrobenhausen/Pfaffenhofen a.d. Ilm	766
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm	779

1) Verzeichnis der abgewogenen Stellungnahmen

Gemeinden / Städte / Landkreise

Gemeinde Adelschlag

Markt Altmannstein

Gemeinde Aresing (i.V. Rechtsanwälte Labbé und Partner)

Stadt Beilngries

Gemeinde Denkendorf

Gemeinde Gachenbach (i.V. Becker Büttner Held Rechtsanwälte)

Gemeinde Gerolsbach

Gemeinde Hettenshausen

Gemeinde Illmünster

Gemeinde Jetzendorf

Markt Kinding

Markt Kipfenberg

Markt Mörsnheim

Gemeinde Pollenfeld

Gemeinde Pörsnbach

Gemeinde Reichertshausen

Markt Rennertshofen (i.V. hgrs Rechtsanwälte)

Gemeinde Rohrbach a. d. Ilm

Gemeinde Schernfeld (i.V. Rechtsanwälte Ederer und Partner)

Gemeinde Scheyern

Stadt Schrobenhausen, Stadt

Gemeinde Schweitenkirchen

Gemeinde Titting

Gemeinde Waidhofen

Gemeinde Walting

Gemeinde Wellheim

Bürgermeister der Gemeinden Titting, Pollenfeld, Schernfeld & Kipfenberg, Gemeinsame Stellungnahme

Kommunen aus der Nachbarregion

Gemeinde Marxheim

Gemeinde Tagmersheim (i.V. pdrei Rechtsanwälte)

Markt Nennslingen

Stadt Weißenburg i. Bay.

Stadt Pappenheim

Kreisverwaltungsbehörden

Landratsamt Eichstätt

- Immissionsschutz
- Naturschutz
- Wasserrecht

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

- Immissionsschutz
- Baurecht
- Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm

- Kreisbaumeister
- Bauleitplanung
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde (hinsichtlich WSG)
- Untere Bodenschutzbehörde
- Energie und Klimaschutz
- Untere Naturschutzbehörde

Regierung von Oberbayern

- Luftamt Südbayern
- Bergamt Südbayern
- Städtebau
- Höhere Wasserwirtschaftsbehörde

Weitere Träger öffentlicher Belange

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser und Seen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (Fernstraßen-Bundesamt)

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg

Planungsverband Region Nürnberg

Regionaler Planungsverband Augsburg

Regionaler Planungsverband München

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

Staatliches Bauamt Ingolstadt

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Sonstige

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e.V.

Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.

bayernets GmbH

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Bundesverband WindEnergie e.V.

DB Energie GmbH

Deutsche Bahn AG Immobilien

Deutscher Alpenverein DAV

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Dienststelle Fürth

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Dienststelle Nürnberg

Die Autobahn Südbayern

Frankenschotter GmbH

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Greenpeace Deutsche Sektion e.V.

Hoffmann Mineral GmbH

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Jagdgenossenschaft Enkering

Jagdgenossenschaft Wachenzell

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

MAX BÖGL Stiftung & Co. KG

Max-Planck-Institut für Astrophysik Garching

Naturparkverband Bayern e.V.

N-ERGIE Netz GmbH

Open Grid Europe GmbH (Pledoc)

TenneT TSO GmbH

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V.

Wildes Bayern e.V.

WKA Objektplanung, i.V. Rechtsanwälte Schlachter und Kollegen

Äußerungen der Öffentlichkeit (Privatpersonen)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind beim Regionalen Planungsverband knapp 1.670 Äußerungen der Öffentlichkeit eingegangen. Davon sind rund 1.000 Äußerungen per E-Mail eingegangen mit zusätzlich 600 einzelnen Anhängen. Darüber hinaus wurden etwa 600 Äußerungen von Privatpersonen postalisch eingereicht. Somit wurden über 2.000 einzelne Dateien unterschiedlichsten Umfangs erfasst und ausgewertet.

Das „Muster 1“ wurde in ca. 400 Fällen verwendet. Das „Muster 2“ ist mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung von ca. 300 Personen eingereicht worden. Bei den weiteren rund 900 individuellen Äußerungen konnten regionale sowie lokale Streuungen festgestellt werden, jedoch keine weiteren im Wortlaut identischen Muster.

Wie bereits beim Lesehinweis zu Beginn des Auswertungsberichtes erläutert, wurden die Äußerungen von Privatpersonen hinsichtlich der vorgebrachten Einwände analysiert, zusammengefasst und dabei teilweise gekürzt wiedergegeben. Im Zusammenhang mit der Abwägung erfolgte keine Gewichtung durch die Häufigkeit der Nennung einzelner Argumente

.

2) Stellungnahmen ohne Einwände

Gemeinden / Städte / Landkreise

Gemeinde Berg im Gau
Gemeinde Brunnen
Gemeinde Dollnstein
Gemeinde Egweil
Gemeinde Ehekirchen
Gemeinde Hitzhofen
Markt Hohenwart
Stadt Ingolstadt
Gemeinde Langenmosen
Gemeinde Münchsmünster
Markt Nassenfels
Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau
Gemeinde Oberhausen
Gemeinde Reichertshofen
Gemeinde Weichering
Markt Wolnzach

Kreisverwaltungsbehörden

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm:

- Kreisheimatpflege
- Brandschutzdienststelle
- Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP)
- Kreiseigener Tiefbau
- Untere Wasserbehörde (hinsichtlich Hochwasserschutz)
- Gesundheitlicher Verbraucherschutz
- Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung
- Seniorenbeauftragter des Landkreises
- Behindertenbeauftragte(r) des Landkreises

Regierung von Oberbayern

- Höhere Landesplanungsbehörde
- Technischer Umweltschutz
- Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Weitere Träger öffentlicher Belange

Staatliches Bauamt Ingolstadt
Kommunalunternehmen Energie & Infrastruktur KEI AöR

Sonstige

Amprion GmbH
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH
Deutscher Wetterdienst DWD
EEF Erneuerbare Energien Fabrik GmbH, i.V.
Dombert Rechtsanwälte
Evonic Operations GmbH (Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG)
Handwerkskammer für München und Oberbayern
Isartalverein e.V.
LEW Verteilnetz GmbH
MERO Germany GmbH
Stadtwerke Eichstätt
Schwaben Netz GmbH
Vodafone GmbH
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- Auszug -

Allgemeine Hinweise / Einwände

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		WK 30 und WK 31 auf dem Gemeindegebiet von Titting. Die Änderungen bzgl. der Plankulisse und der gegenständlichen VRG Windkraft wurde in die überarbeitete Flächenkulisse übernommen. Darüber hinaus ist keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	Die, im Bereich des Marktes Titting, geplanten Ausweisungen führen genau zum gegenteiligen Ergebnis. Die Menschen in der Region werden, obwohl dort bereits seit vielen Jahren zahlreiche Windkraftanlagen einen Beitrag zur Erzeugung von grüner Energie liefern, durch die Ausweisung von weiteren Vorrangflächen zusätzlich massiv belastet.	Der Hinweis auf die Belastung der Gemeindebürger von Titting durch die geplanten Vorranggebiete Windkraft wird zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau aller geäußelter Belange im Beteiligungsverfahren deren Abwägung und in Rücksprache mit der Gemeinde Titting entfallen im Gemeindegebiet von Titting alle geplanten Vorranggebiete Windenergie bis auf WK 21 und einen minimalen Bereich des WK 22 an der Gemeindegrenze zu Pollenfeld im Bereich der dortigen Bestandsanlagen. Die geplanten Flächenausweisungen für VRG Windkraft belaufen sich auf Grundlage der aktuellen Plankulisse auf 3,72% der Gemeindefläche. Damit kann davon ausgegangen werden das eine deutliche Entlastung der Gemeindebürger von Titting erfolgte. Die Änderungen bzgl. der Plankulisse und der gegenständlichen VRG Windkraft wurde in die überarbeitete Flächenkulisse übernommen. Darüber hinaus ist keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Zusätzlich soll eine zeitliche Koordination und Abstimmung bei der Errichtung der Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 20 und WK 21 im Bereich des Regionalplanes Ingolstadt (10) mit den betroffenen Windkraftanlagen im Bereich des Regionalplanes Westmittelfranken (8) erfolgen.	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Der Hinweis, dass eine zeitliche Koordination und Abstimmung bei Errichtung von Windkraftanlagen die geplanten Vorranggebiete Windkraft WK 20 und WK 21 betreffend zwischen den Planungsverbänden Ingolstadt und Westmittelfranken erfolgen soll wird zur Kenntnis genommen. Der Planungsverband Region Ingolstadt hat keine Planungskompetenz auf die Festlegungen im Bereich der Region Westmittelfranken. Eine zeitliche und standortgebunden Koordinierung konkreter Projekte im Nachgang der regionalplanerischen Festlegungen wäre auch aus Sicht des

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		Planungsverbandes Region Ingolstadt wünschenswert, kann jedoch von diesem nur unterstützt, aufgrund der dann in einem Windenergiegebiet entstehenden Privilegierung nicht als zwingende Vorgabe im Regionalplan festgesetzt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs veranlasst.
	Stadt Pappenheim Gem. Windenergieflächenbedarfsgesetz ist die Ausweisung von 1,1 % Landesfläche bis 31.12.2027 und 1,8 % der Landesfläche bis 31.12.2032 Zielsetzung. Die Ausweisung von rund 4 % der Regionsfläche zu einem Zielbeitrag von rund 1,8 % der Landesfläche ist unverhältnismäßig, insbesondere da die umliegenden Regionalen Planungsverbände ebenfalls die Erfüllung der Flächenziele anstreben, sodass der Regionalplan Ingolstadt hier zu Erfüllung des Landesziels aktuell nicht hilfestellend mehr Fläche ausweisen muss als gefordert.	Stadt Pappenheim Der Planungsverband Region Ingolstadt nimmt die Hinweise zu den gesetzlich geregelten Zielsetzungen bzgl. regionsweiter zu erbringender Flächenbeitragswerte für den Ausbau von Windenergie und diese nicht zu "übererfüllen" zur Kenntnis. Weder aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern noch dem Wind-an-Land-Gesetz ist eine zwingende Vorgabe abzuleiten, welcher Flächenbeitragswert zu einem bestimmten Zeitpunkt maximal festgelegt werden darf. Inhalt der jeweiligen Festlegungen sind lediglich Mindestziele, welche bis zum 31.12.2027 respektive 31.12.2032 landes- bzw. regionsweit festgelegt sein müssen. Eine regionsspezifische Differenzierung der landesweit abschließend zu erreichenden Ziele ist bislang von Seiten der Staatsregierung noch nicht festgelegt. Ungeachtet dessen hat der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt als Planungsprämissen beschlossen, den letztendlich von der Planungsregion zu erreichenden Flächenbeitragswert für Windenergiegebiete bereits im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung als Vorranggebiete festzulegen. In welchem Ausmaß dies grundsätzlich möglich und dann wünschenswert ist, wird sich im Laufe des aktuellen Planungsprozesses ergeben. Die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltene Flächenkulisse wurde vom Planungsverband Region Ingolstadt bewusst großzügig gehalten, um auf die im Verfahren geäußerten Belange gezielt reagieren zu können und auch bei entsprechenden Gebietsanpassungen letztlich den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert erreichen zu können. Gem. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG liegt dies in der Zuständigkeit des Regionalen Planungsverbandes. Die Planungen entsprechen

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Schichtstufenlandes erhalten werden. Gemäß Ziel 8.4.3.1 RP8 sind die historisch bedeutenden Denkmäler der Region zu schützen. Eine abschließende Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild – auch unter Berücksichtigung des Baudenkmals – obliegt den zuständigen Natur- und Denkmalschutz-behörden. Deren Stellungnahme ist daher ein besonderes Gewicht beizumessen.	Betrachtung einzelner Standorte sind im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsebene zu bewerten. Einzelfallbezogen fanden Aspekte des Landschaftsbildes in der Überarbeitung der Flächenkulisse Berücksichtigung. Darüber hinaus keine Änderung veranlasst. Der Hinweis auf das Baudenkmal wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Bewertung wird auf die Stellungnahmen der Natur- und Denkmalschutzbehörden sowie deren Abwägung verwiesen. Das geplante Vorranggebiet entfällt aufgrund entgegenstehender militärischer Belange.
	IV Wald Die vorgeschlagenen Gebiete für ein Vorranggebiet für Windenergie WK 20 und WK 21 befinden sich auf einer bewaldeten Fläche, die auch in Richtung der Region Westmittelfranken fortgeführt wird. Gemäß Grundsatz 5.4.4.1 (R8) gilt es, die großen zusammenhängenden Waldgebiete in den Naturräumen [...] der südlichen Frankenalb möglichst vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren. Darüber hinaus sollen gemäß Grundsatz 6.2.2.8 RP8 [Entwurf, Stand: 07.11.2024 auf Basis der verbindlichen Fassung vom 30.03.2023 mit 31. Änderung] bei der Planung und der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Waldbereichen die Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Der Stellungnahme der zuständigen Forstwirtschaftsbehörde ist daher ein besonderes Gewicht beizumessen.	Der Hinweis auf von der Flächenkulisse betroffene Waldflächen wird zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit von Waldflächen ergibt sich aus der Siedlungsstruktur sowie dem Kriterienkatalog zugrundeliegende zu berücksichtigende Belangen und in keiner Weise aus einem Bestreben, Waldflächen als VRG zu bevorzugen oder Offenlandstandorte grundsätzlich zu vermeiden. Auf die Behandlung der Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird verwiesen. Die Flächen werden aufgrund verschiedener Belange im Umgriff reduziert. Die Unterlagen werden entsprechen angepasst.
	V Überlastungsschutz / Umzingelung Gemäß Begründung zu Ziel 6.2.2.1 RP8 wurden, um den verschiedenen Belangen bestmöglich gerecht zu werden und Nutzungskonflikte zu minimieren, bei der Suche nach geeigneten Flächen zur Steuerung raumbedeutsamer Windkraftnutzungen die in der Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ tabellarisch dargestellten Kriterien angelegt und die Regionsfläche Westmittelfranken sozusagen abschnittsweise untersucht. Als hochrangiges Konfliktkriterium Windkraft (Bereich mit sehr hohem Raumwiderstand) wird unter anderem der Überlastungsschutz genannt. Darunter wird die Einkreisung durch	Der Hinweis zum Überlastungsschutz und zur Umzingelung wird zur Kenntnis genommen. In § 249 BauGB ist mit der zweifachen Höhe der Windenergieanlage das Maß für eine etwaige optische Bedrängung gesetzlich verankert. Dies ist in Bezug auf die den vorliegenden Planungen zugrunde liegende Referenzwindenergieanlage im Fortschreibungsentwurf auf alle Gebiete mit Wohnnutzung entsprechend gewährleistet.

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Windkraftgebiete in unmittelbarer wahrnehmungsrelevanter Umgebung verstanden, sofern diese > 120° umfasst. In Ergänzung zu den bereits durch den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverband Westmittelfranken am 07.11.2024 beschlossenen Vorranggebieten WK 311 und 313 sowie dem im Rahmen der 32. Änderung geplanten Vorranggebiet WK 312, welches bereits in größerer Form im Rahmen der 31. Änderung ausgelegt war, ist mit den geplanten Vorranggebieten WK 20 südlich Lohrmannsdorf und WK 21 westlich Heiligenkreuz in der Region Ingolstadt eine umzingelnde Wirkung betreffend die Gemeinde Pappenheim, Ortsteil Bieswang (vgl. auch Stellungnahme der Stadt Pappenheim vom 05.12.2024) sowie die Stadt Weißenburg i. Bay. (vgl. Stellungnahme der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 20.12.2024) nicht auszuschließen. Insbesondere das Heranrücken des geplanten Vorranggebietes WK 20 an die Ortsteile Rothenstein und Bieswang sowie die weitere Südost-Umfassung des OT Bieswang gegenüber dem Bestand wird aus hiesiger Sicht in diesem Zusammenhang kritisch gesehen. Der RP8 hatte bei den großflächigen Vorranggebieten (vgl. WK 309-311) bewusst größere Siedlungsabstände berücksichtigt, da deren Wirkung gegenüber kleineren Ortsteilen umso größer sein kann. Entsprechend ist – sofern eine mögliche umzingelnde Wirkung nicht widerlegt werden kann – sicherzustellen, dass eine Überlastung ausgeschlossen wird, insbesondere durch kleinere Belastungswinkel, größere Siedlungsabstände oder die zeitliche Koordination und Abstimmung bei der Errichtung der Windkraftanlagen.	Darüber hinaus wurden auf Ebene der Regionalplanung überprüft, dass nach anerkannten Maßstäben zur Bewertung von potenziell unzulässigen Umfassungswirkungen negative Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden können. Der Umgriff von WK 20 und WK 21 wurde aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert. Im Falle des Ortsteils Bieswang erfolgte eine Reduzierung im südlichen Bereich der Fläche anhand der rechtskräftigen kommunalen Windenergiefläche. Darüber hinaus ist für Bieswang durch die regionalplanerischen Windenergieflächen von keiner Verschlechterung der Umfassungssituation durch die Ausweisung von WK 20 auszugehen. Im Falle des Ortsteils Rothenstein wurde der Umgriff von WK 20 im nordwestlichen Bereich reduziert. Sodass davon auszugehen ist, dass von WK 20 und WK 21 gemäß den zugrunde gelegten Betrachtungsmaßstäben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Umfassungswirkung auf diese bauleitplanerisch dargestellte Siedlungsflächen mit Wohnnutzung ausgeht. Da weite Bereiche der Region Ingolstadt aufgrund faktisch und rechtlich entgegenstehender Belange für eine Errichtung von dem derzeitigen technischen Standard entsprechenden Windenergieanlagen nicht geeignet sind, ist in den dafür geeigneten Teilräumen der Region eine höhere Betroffenheit unumgänglich. Die genannten Flächen sind für das Erreichen des für die Planungsregion Ingolstadt gem. LEP bzw. WindBG zwingend regionsweit zu leistenden Flächenbeitragswertes erforderlich. Der Umgriff der Flächen WK 20 und WK 21 wird aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert.
	Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Es zielt darauf ab, die nötigen Flächenbeitragswerte gemäß Ziel 6.2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) i.V.m. den einschlägigen Festsetzungen im WindBG zu erreichen. Mit den einschlägigen Fachstellen wie Natur- Forst- und Denkmalschutzbehörden sollte hinsichtlich der o.g. raumordnerischen Belange eine Abstimmung erfolgen.	Die Einschätzung zur grundsätzlichen Übereinstimmung mit den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energie wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Abstimmung mit den einschlägigen Fachstellen wird auf die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen verwiesen.

- Auszug -

landschaftliches Vorbehaltsgebiet

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		Naturschutzbehörden wird auf die Abwägung der Stellungnahmen der HNB sowie der zuständigen UNB verwiesen. Die Unterlagen werden in Bezug auf die Hinweise für die Genehmigungsebene ergänzt. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs veranlasst.
	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. erhebt gegen die Planung des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) 31. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10); Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie Einwände. Durch die Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im Regionalplan Ingolstadt (10) ergibt sich für den Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ ein Dreiviertel-Kreisektor. Die Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) WK 20 und WK 21 sollen folglich in ihrer Fläche hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay., genauer zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein mit den genannten Gehöften, reduziert werden. Durch die auf Seiten des RP 8 aufgenommenen Windkraftvorranggebiete 309, 310, 311 (in welches das vorherige WK59 integriert wurde) und 312 ergibt sich nach Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im RP 10 für Rothenstein ein Dreiviertel-Kreisektor, der Rothenstein mit Windenergieanlagen nördlich, östlich und südlich fast vollständig umschließen wird.	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Der Widerspruch der Weißenburg in Bayern bzgl. der Flächenkulisse zur 31. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10); Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltene Forderung der Stadt Weißenburg die geplanten Vorranggebiete Windkraft WK 20 und WK 21 in Richtung der Regionsgrenze zu reduzieren um Umfassungen für den Ortsteile Rothenstein zu vermeiden wird zur Kenntnis genommen. Die auf der Planungsebene der Regionalplanung abschätzbare potentiell mögliche Umzingelung von Ortschaften wurde nach den in der Begründung RP10 Zu 6.2.2.2.1 Z dargelegten Kriterien in den Planungen bereits berücksichtigt und die Flächendarstellungen dahingehend angepasst. In § 249 BauGB ist mit der zweifachen Höhe der Windenergieanlage das Maß für eine etwaige optische Bedrängung gesetzlich verankert. Dies ist in Bezug auf die den vorliegenden Planungen zugrunde liegende Referenzwindenergieanlage im Fortschreibungsentwurf auf alle Gebiete mit Wohnnutzung entsprechend gewährleistet. Darüber hinaus wurden auf Ebene der Regionalplanung überprüft, dass nach anerkannten Maßstäben zur Bewertung von potenziell unzulässigen Umfassungswirkungen negative Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden können. Eine zusätzliche Berücksichtigung lokaler Problemlagen erfolgt im Rahmen der weiteren Abwägung und obliegt der Entscheidung des jeweiligen Regionalen Planungsverbandes. Der Umgriff von WK 20 und WK 21 wurde aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert. Im Falle des Ortsteils

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		Rothensteins wurde der Umgriff von WK 20 im nordwestlichen Bereich reduziert. Sodass davon auszugehen ist, dass von WK 20 und WK 21 gemäß den zugrunde gelegten Betrachtungsmaßstäben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Umfassungswirkung auf diese bauleitplanerisch dargestellte Siedlungsflächen mit Wohnnutzung ausgeht. Da weite Bereiche der Region Ingolstadt aufgrund faktisch und rechtlich entgegenstehender Belange für eine Errichtung von dem derzeitigen technischen Standard entsprechenden Windenergieanlagen nicht geeignet sind, ist in den dafür geeigneten Teilräumen der Region eine höhere Betroffenheit unumgänglich. Die genannten Flächen sind für das Erreichen des für die Planungsregion Ingolstadt gem. LEP bzw. WindBG zwingend regionsweit zu leistenden Flächenbeitragswertes erforderlich. Der Umgriff der Flächen WK 20 und WK 21 wird aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert. Die Änderungen bzgl. der Plankulisse und der gegenständlichen VRG Windkraft wurde in die überarbeitete Flächenkulisse übernommen. Darüber hinaus ist keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	Stadt Pappenheim Allein durch die Größe der Vorranggebiete (WK 20 und WK21) von jeweils über 1.000 ha besteht eine erdrückende Raumwahrnehmung. Auch wenn durch die militärischen Vorgaben in der Standortplanung Höhenbeschränkungen vorgegeben werden (diese sind bislang jedoch noch nicht beziffert und können deshalb auch nicht beurteilt werden), verbleibt eine massive Fläche direkt an der Gemeindegebietsgrenze zu Pappenheim. Derart große Vorranggebiete finden sich weder im Regionalplan Westmittelfranken noch sonst im Regionalplan Ingolstadt. Die Ausweisung der Vorrangflächen im Siedlungsumgriff von Bieswang ist deshalb anzupassen und deutlich zu reduzieren bzw. ganz aus dem Verfahren zu nehmen Vor allem der Ortsteil Bieswang wird von der Ausweisung der Vorranggebiete, insbesondere mit zusätzlicher Betrachtung der Ausweisungen im Regionalplan Westmittelfranken, umzingelt. Bei Bewertung einer Umzingelung muss auch die Ausweisung von Windenergieflächen der Nachbarkommunen und Nachbar-Planungsverbände berücksichtigt werden. Lt. „Gutachten zur	Stadt Pappenheim Der Hinweis zu großflächigen Gebietsausweisungen an der Regionsgrenze durch die geplanten Vorranggebiete Windkraft WK 20 und WK 21 und die Belastung und Umzingelung Bieswangs durch das geplante VRG Windkraft WK 20 mit der Aufforderung dieses zu reduzieren oder aus dem Verfahren zu nehmen wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan Ingolstadt sind derzeit noch keine Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt, weshalb auch keine Bezugsgröße besteht. Grundsätzlich ist für die lokale Betroffenheit nicht die absolute Größe entscheidend, sondern die dem Bezugspunkt zugewandte relevante Begrenzung. In § 249 BauGB ist mit der zweifachen Höhe der

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Im Umweltbericht, WK 20, sind die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden. Im Umweltbericht, WK 21, sind die Entfernungsangaben zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ nachzutragen und dann ableitend entsprechend Betrachtung finden.	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Der Hinweis, die Entfernungsangaben für den Ortsteil Rothenstein und die Gehöfte "Am Laubenbuch" und "Siebenkreuzhof" im Umweltbericht zu geplanten Vorranggebiet Windkraft WK 20 und WK 21 nachzutragen wird zur Kenntnis genommen. Der Weißenburger Ortsteil Rothenstein und die Gehöfte „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ sind entsprechend der in der vorliegenden Fortschreibung angewandten generellen Systematik des Umweltberichtes Teil B ohne konkrete Nennung der Eigennamen der jeweiligen Ortsteile oder Einzelanwesen in den angeführten Entfernungsangaben unter Schutzgut Mensch bereits gewürdigt. Die Bewertung der Umweltauswirkung erfolgte ebenfalls in der allgemein angewandten Weise im entsprechenden Standortblatt zu WK 20 und WK 21. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs veranlasst.
	Stadt Pappenheim Der wirtschaftlich positive Aspekt der Ausweisung der Windenergieflächen, wie auf Seite 10 der Begründung beschrieben, darf nicht über dem Schutz des Landschaftsbilds und keinesfalls über dem „Schutzgut Mensch“ stehen.	Stadt Pappenheim Der Hinweis, dass bei der Ausweisung von Windenergieflächen das Schutzgut Mensch und der Schutz des Landschaftsbilds nicht hinter wirtschaftlichen Aspekten zurückstehen darf, wird zur Kenntnis genommen. Energiewende und Windenergienutzung kann nicht nur wirtschaftlich positive Effekte erzeugen, sondern ist aus Gründen des Klimaschutzes und der nationalen Souveränität zwingend erforderlich und bewirkt in der Summe positive Effekte auf eine Vielzahl von Schutzgütern wie menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima. Die Energiewende mit einer Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger und einer Deckung des Energiebedarfes durch regenerative Energien ist erklärtes politisches Ziel des Bundes sowie des Landes Bayern. Durch das bayerische Klimaschutzgesetz hat sich das Land bis zum Jahr 2040 zum Erreichen einer Klimaneutralität verpflichtet, u.a. mit dem Energieplan 2040 sind dazu konkrete Schritte

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		entgegenstehender Belange für eine Errichtung von dem derzeitigen technischen Standard entsprechenden Windenergieanlagen nicht geeignet sind, ist es in den verbleibenden Bereichen dafür unumgänglich, genannte Waldbereiche zu überplanen. Darüber hinaus wird auf den regionalplanerischen Maßstab verwiesen. Eine stärker differenzierte Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten kann im Rahmen der Prüfung von Einzelstandorten mit Standardwindkraftanlagen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene erfolgen. Mit der Regionalplanfortschreibung werden Flächen für die Windenergienutzung durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie gesichert. Einzelstandorte und deren Auswirkungen sind im regionalplanerischen Maßstab nicht differenziert darstellbar. Keine Änderungen des Entwurfs veranlasst.
	Planungsverband Westmittelfranken Siehe Hinweise und deren Behandlung unter Hinweise zu den Festlegungen	Planungsverband Westmittelfranken Siehe Hinweise und deren Behandlung unter Hinweise zu den Festlegungen
	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. erhebt gegen die Planung des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) 31. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10); Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie Einwände. Durch die Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im Regionalplan Ingolstadt (10) ergibt sich für den Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ ein Dreiviertel-Kreisektor. Die Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) WK 20 und WK 21 sollen folglich in ihrer Fläche hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay., genauer zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein mit den genannten Gehöften, reduziert werden. Durch die auf Seiten des RP 8 aufgenommenen Windkraftvorranggebiete 309, 310, 311 (in welches das vorherige WK59 integriert wurde) und 312 ergibt sich nach Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im RP 10 für Rothenstein ein Dreiviertel-Kreisektor, der Rothenstein mit Windenergieanlagen nördlich, östlich und südlich fast vollständig umschließen wird.	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Der Widerspruch der Weißenburg in Bayern bzgl. der Flächenkulisse zur 31. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10); Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltene Forderung der Stadt Weißenburg die geplanten Vorranggebiete Windkraft WK 20 und WK 21 in Richtung der Regionsgrenze zu reduzieren um Umfassungen für den Ortsteile Rothenstein zu vermeiden wird zur Kenntnis genommen. Die auf der Planungsebene der Regionalplanung abschätzbare potentiell mögliche Umzingelung von Ortschaften wurde nach den in der Begründung RP10 Zu 6.2.2.2.1 Z dargelegten Kriterien in den Planungen bereits berücksichtigt und die

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		Flächendarstellungen dahingehend angepasst. In § 249 BauGB ist mit der zweifachen Höhe der Windenergieanlage das Maß für eine etwaige optische Bedrängung gesetzlich verankert. Dies ist in Bezug auf die den vorliegenden Planungen zugrunde liegende Referenzwindenergieanlage im Fortschreibungsentwurf auf alle Gebiete mit Wohnnutzung entsprechend gewährleistet. Darüber hinaus wurden auf Ebene der Regionalplanung überprüft, dass nach anerkannten Maßstäben zur Bewertung von potenziell unzulässigen Umfassungswirkungen negative Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden können. Eine zusätzliche Berücksichtigung lokaler Problemlagen erfolgt im Rahmen der weiteren Abwägung und obliegt der Entscheidung des jeweiligen Regionalen Planungsverbandes. Der Umgriff von WK 20 und WK 21 wurde aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert. Im Falle des Ortsteils Rothensteins wurde der Umgriff von WK 20 im nordwestlichen Bereich reduziert. Sodass davon auszugehen ist, dass von WK 20 und WK 21 gemäß den zugrunde gelegten Betrachtungsmaßstäben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Umfassungswirkung auf diese bauleitplanerisch dargestellte Siedlungsflächen mit Wohnnutzung ausgeht. Da weite Bereiche der Region Ingolstadt aufgrund faktisch und rechtlich entgegenstehender Belange für eine Errichtung von dem derzeitigen technischen Standard entsprechenden Windenergieanlagen nicht geeignet sind, ist in den dafür geeigneten Teilräumen der Region eine höhere Betroffenheit unumgänglich. Die genannten Flächen sind für das Erreichen des für die Planungsregion Ingolstadt gem. LEP bzw. WindBG zwingend regionsweit zu leistenden Flächenbeitragswertes erforderlich. Der Umgriff der Flächen WK 20 und WK 21 wird aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert. Die Änderungen bzgl. der gegenständlichen VRG Windkraft wurden in die überarbeitete Flächenkulisse übernommen.

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		Darüber hinaus ist keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs veranlasst.
	Äußerungen der Öffentlichkeit Es wurden u.a. folgende Einwände geäußert: Das Dorf Bieswang wird bei den Windkraftplanungen besonders stark belastet und faktisch grenzübergreifend von Windrädern von Osten über Norden bis Westen umzingelt, obwohl die offiziellen Karten der Regionalpläne 8 und 10 dies nicht widerspiegeln. Diese Umzingelung führt dazu, dass die Windkraftanlagen bei jeder Windrichtung hörbar sind, was für die Bewohner eine unzumutbare Belastung darstellt. Des Weiteren wurde u.a. geäußert, dass das Windvorranggebiet WK20 zu nah an die Wohnbebauung und den Ortsrand von Sappenfeld grenzt. Angesichts der erwarteten Windradhöhen von 250 m und einer möglichen Anzahl von bis zu 100 Anlagen wird ein Mindestabstand von 2,5 bis 3 km gefordert, um unzumutbare Beeinträchtigungen zu vermeiden. Es wurden u.a. folgende weitere Einwände geäußert: Die Umzingelung der Ortschaften mit Windrädern beeinträchtigt das Walderlebniszentrum Schernfeld erheblich, das als wichtiger Erholungs- und Versammlungsort, insbesondere für Kinder im Waldkindergarten, fungiert. Die Windkraftanlagen verursachen gesundheitliche Bedenken durch Lärm und Schattenwurf sowie optische Störungen durch Blenden und Reflektionen der Rotorblätter. Zudem führt die extreme Lichtverschmutzung in der Nacht zu einer starken Beeinträchtigung. Das Waldrecht der Anwohner, den umliegenden Wald im Winter uneingeschränkt zu nutzen, soll erhalten bleiben. Wälder sind ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems, und der Bau großer Windkraftanlagen im intakten Altmühltal widerspricht den Klimaschutzzielen. Kritisch hinterfragt wird die Belastung der Bürger durch CO₂-Steuern im Vergleich zur tatsächlichen CO₂-Bilanz der Windkraftanlagen, einschließlich Herstellung der Rotorblätter (mit gesundheitsschädlichen Stoffen wie PFAS, Bisphenol A und CFK), Transport, Fundamentbau und Stromtrassen. Es wird die Frage gestellt, wie hoch die CO₂-Einsparung nach Fertigstellung ist und wie lange die Anlagen laufen müssen, um CO₂-neutral zu sein. Zudem wird die Gefahr zusätzlicher gesundheitsschädlicher Stromtrassen und steigender Waldbrandgefahr durch die Windparks thematisiert. Die Effektivität der bestehenden Anlagen im Gebiet WK20 wird infrage gestellt, da sie bei Sonnenenergie oft stillstehen, und es wird gefordert, die Energie besser zu speichern und zu nutzen. Generell wird die Förderung alternativer Energien befürwortet, jedoch mit innovativer Technik und verbesserten Speicherlösungen wie Speicherseen, Wasserstoff und Cloudspeichern. Kritisiert wird auch, dass Deutschland wertvollen Strom ins	Äußerungen der Öffentlichkeit Der Hinweis zum Überlastungsschutz und zur Umzingelung wird zur Kenntnis genommen. In § 249 BauGB ist mit der zweifachen Höhe der Windenergieanlage das Maß für eine etwaige optische Bedrängung gesetzlich verankert. Dies ist in Bezug auf die den vorliegenden Planungen zugrunde liegende Referenzwindenergieanlage im Fortschreibungsentwurf auf alle Gebiete mit Wohnnutzung entsprechend gewährleistet. Darüber hinaus wurden auf Ebene der Regionalplanung überprüft, dass nach anerkannten Maßstäben zur Bewertung von potenziell unzulässigen Umfassungswirkungen negative Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden können. Der Umgriff von WK 20 und WK 21 wurde aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert. Im Falle des Ortsteils Bieswangs erfolgte eine Reduzierung im südlichen Bereich der Fläche anhand der rechtskräftigen kommunalen Windenergiefläche. Darüber hinaus ist für Bieswang durch die regionalplanerischen Windenergieflächen von keiner Verschlechterung der Umfassungssituation durch die Ausweisung von WK 20 auszugehen. Im Falle des Ortsteils Rothensteins wurde der Umgriff von WK 20 im nordwestlichen Bereich reduziert. Sodass davon auszugehen ist, dass von WK 20 und WK 21 gemäß den zugrunde gelegten Betrachtungsmaßstäben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Umfassungswirkung auf diese bauleitplanerisch dargestellte Siedlungsflächen mit Wohnnutzung ausgeht. Da weite Bereiche der Region Ingolstadt aufgrund faktisch und rechtlich entgegenstehender Belange für eine Errichtung von dem derzeitigen technischen Standard entsprechenden Windenergieanlagen nicht geeignet sind, ist in den dafür geeigneten Teilräumen der Region eine höhere Betroffenheit

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		entsprechend hingewiesen. Zudem wird folgender Hinweis ergänzt: Bei etwaiger Betroffenheit eines Bodendenkmals ist die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG zu beachten. Auf den Erlaubnisvorbehalt gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG im Bereich bekannter bzw. vermuteter Bodendenkmäler wird zudem hingewiesen. Das Bodendenkmal „Teilstrecke des rätischen Limes“ ist zudem Bestandteil des UNESCO –Welterbe „Grenzen des Römischen Reiches“. wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Vorranggebiet Windkraft WK 29 entfällt aufgrund entgegenstehender militärischer Belange. Die Änderungen bzgl. der gegenständlichen VRG Windkraft wurden in die überarbeitete Flächenkulisse übernommen. Darüber hinaus ist keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs veranlasst.
	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. erhebt gegen die Planung des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) 31. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10); Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie Einwände. Durch die Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im Regionalplan Ingolstadt (10) ergibt sich für den Weißenburger Ortsteil Rothenstein und den Gehöften „Am Laubenbuch“ sowie „Siebenkreuzhof“ ein Dreiviertel-Kreisektor. Die Vorranggebiete des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt (10) WK 20 und WK 21 sollen folglich in ihrer Fläche hin zum Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay., genauer zum Weißenburger Ortsteil Rothenstein mit den genannten Gehöften, reduziert werden. Durch die auf Seiten des RP 8 aufgenommenen Windkraftvorranggebiete 309, 310, 311 (in welches das vorherige WK59 integriert wurde) und 312 ergibt sich nach Ausweisung der Flächen WK 20 und WK 21 im RP 10 für Rothenstein ein Dreiviertel-Kreisektor, der Rothenstein mit Windenergieanlagen nördlich, östlich und südlich fast vollständig umschließen wird.	Große Kreisstadt Weißenburg i. Bayern Der Widerspruch der Weißenburg in Bayern bzgl. der Flächenkulisse zur 31. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10); Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltene Forderung der Stadt Weißenburg die geplanten Vorranggebiete Windkraft WK 20 und WK 21 in Richtung der Regionsgrenze zu reduzieren um Umfassungen für den Ortsteile Rothenstein zu vermeiden wird zur Kenntnis genommen. Die auf der Planungsebene der Regionalplanung abschätzbare potentiell mögliche Umzingelung von Ortschaften wurde nach den in der Begründung RP10 Zu 6.2.2.2.1 Z dargelegten Kriterien in den Planungen bereits berücksichtigt und die Flächendarstellungen dahingehend angepasst. In § 249 BauGB ist mit der zweifachen Höhe der Windenergieanlage das Maß für eine etwaige optische Bedrängung gesetzlich verankert. Dies ist in Bezug auf die den vorliegenden Planungen zugrunde liegende Referenzwindenergieanlage im Fortschreibungsentwurf auf alle Gebiete mit Wohnnutzung entsprechend gewährleistet. Darüber hinaus wurden auf Ebene der Regionalplanung überprüft, dass nach anerkannten

	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		Maßstäben zur Bewertung von potenziell unzulässigen Umfassungswirkungen negative Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden können. Eine zusätzliche Berücksichtigung lokaler Problemlagen erfolgt im Rahmen der weiteren Abwägung und obliegt der Entscheidung des jeweiligen Regionalen Planungsverbandes. Der Umgriff von WK 20 und WK 21 wurde aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert. Im Falle des Ortsteils Rothensteins wurde der Umgriff von WK 20 im nordwestlichen Bereich reduziert. Sodass davon auszugehen ist, dass von WK 20 und WK 21 gemäß den zugrunde gelegten Betrachtungsmaßstäben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Umfassungswirkung auf diese bauleitplanerisch dargestellte Siedlungsflächen mit Wohnnutzung ausgeht. Da weite Bereiche der Region Ingolstadt aufgrund faktisch und rechtlich entgegenstehender Belange für eine Errichtung von dem derzeitigen technischen Standard entsprechenden Windenergieanlagen nicht geeignet sind, ist in den dafür geeigneten Teilräumen der Region eine höhere Betroffenheit unumgänglich. Die genannten Flächen sind für das Erreichen des für die Planungsregion Ingolstadt gem. LEP bzw. WindBG zwingend regionsweit zu leistenden Flächenbeitragswertes erforderlich. Der Umgriff der Flächen WK 20 und WK 21 wird aufgrund verschiedener entgegenstehender Belange reduziert. Die Änderungen bzgl. der gegenständlichen VRG Windkraft wurden in die überarbeitete Flächenkulisse übernommen. Darüber hinaus ist keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs veranlasst.
	Äußerungen der Öffentlichkeit Es wurden u.a. folgende Einwände geäußert: Die im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Region 10 für die Gemeinde Pollenfeld vorgesehenen Windkonzentrationsflächen von 23,9 % der Gemeindefläche sind für die Einwohner absolut unzumutbar. Die von der Gemeinde selbst ausgewiesenen Windvorrangflächen von 6,4 % erfüllen die gesetzlichen Vorgaben bereits weit über und sind ausreichend.	Äußerungen der Öffentlichkeit Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die systematische Abwägung der vorgebrachten Einwände aus der Öffentlichkeit unter 3 b) verwiesen. Der Hinweis zum Überlastungsschutz und zur Umzingelung

Planungsverband Region Ingolstadt
Landratsamt Eichstätt - Servicestelle
Bahnhofstr. 16
85101 Lenting

Fortschreibung des Regionalplans

Ingolstadt (RP 10)

31. Änderung

Neufassung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien

mit den Teilkapiteln

6.2.1 Allgemeines

6.2.2 Windenergie

- Entwurf vom ~~01. Oktober 2024~~ 28. Juli 2026 -

Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG

Beschluss vom ~~01. Oktober 2024~~ 28. Juli 2026

Inhalt

Änderungsbegründung

Entwurf der Verordnung zur 31. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10) in der Fassung vom ~~01. Oktober 2024~~ 28. Juli 2026

Anlage 1

Entwurf der Festlegungen des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie mit den jeweiligen Begründungen

Entwurf des Umweltberichtes als Teil der Begründung

Anlage 2

Entwurf der Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“

_____te Verordnung zur 31. Änderung des Regionalplans Ingolstadt
vom _____. 202__

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675)) in der durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geänderten Fassung) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Ingolstadt. Dies erfolgt auf Grundlage Art. 33 Abs. 1 BayLplG in der Fassung der letzten Änderung durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190):

§ 1

**Neufassung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien
mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie**

Die Festlegungen im Textteil erhalten die Fassung der in der Anlage 1 enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die bisherige Zielkarte 2 – Siedlung und Versorgung wird durch die als Anlage 2 beiliegende Tekturkarte 1 – Windenergie ergänzt, die ebenfalls Teil dieser Verordnung ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am _____. 202__ in Kraft.

Lenting, _____. 202__

Planungsverband Region Ingolstadt

.....

Petra Kleine

Dritte Bürgermeisterin, Verbandsvorsitzende

31. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt sind Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 sowie Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257), in der durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geänderten Fassung. Dies erfolgt auf Grundlage Art. 33 Abs. 1 BayLplG in der Fassung der letzten Änderung durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190).

2. Änderungen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Gem. Art. 14 Abs. 6 Satz 1 BayLplG sind Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben.

Der Planungsverband Region Ingolstadt hat in der Verbandsversammlung am 25.06.2014 die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ingolstadt (RP 10) beschlossen. Insbesondere soll gemäß § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.08.2013, zuletzt geändert am 01. Juni 2023, eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm erfolgen.

Deshalb hat der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes in seiner Sitzung vom 29. September 2022 die Fortschreibung des Kapitels Windenergie des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) beschlossen. Der vorliegende Entwurf zur 31. Änderung des Regionalplanes beinhaltet die Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie.

Der Bedarf zur Fortschreibung des Regionalplanes ist insofern gegeben, als eine Anpassung an das LEP erforderlich ist, welches im Ziel 6.2.2 festlegt, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang festzulegen sind.

Der erforderliche Umfang ergibt sich ebenfalls aus LEP 6.2.2 Z, welches als Teilflächenziel für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festlegt sowie aus dem § 3 WindBG in welchem bayernweit ein Flächenbeitragswert von 1,8 % bis zum 31.12.2032 bestimmt ist.

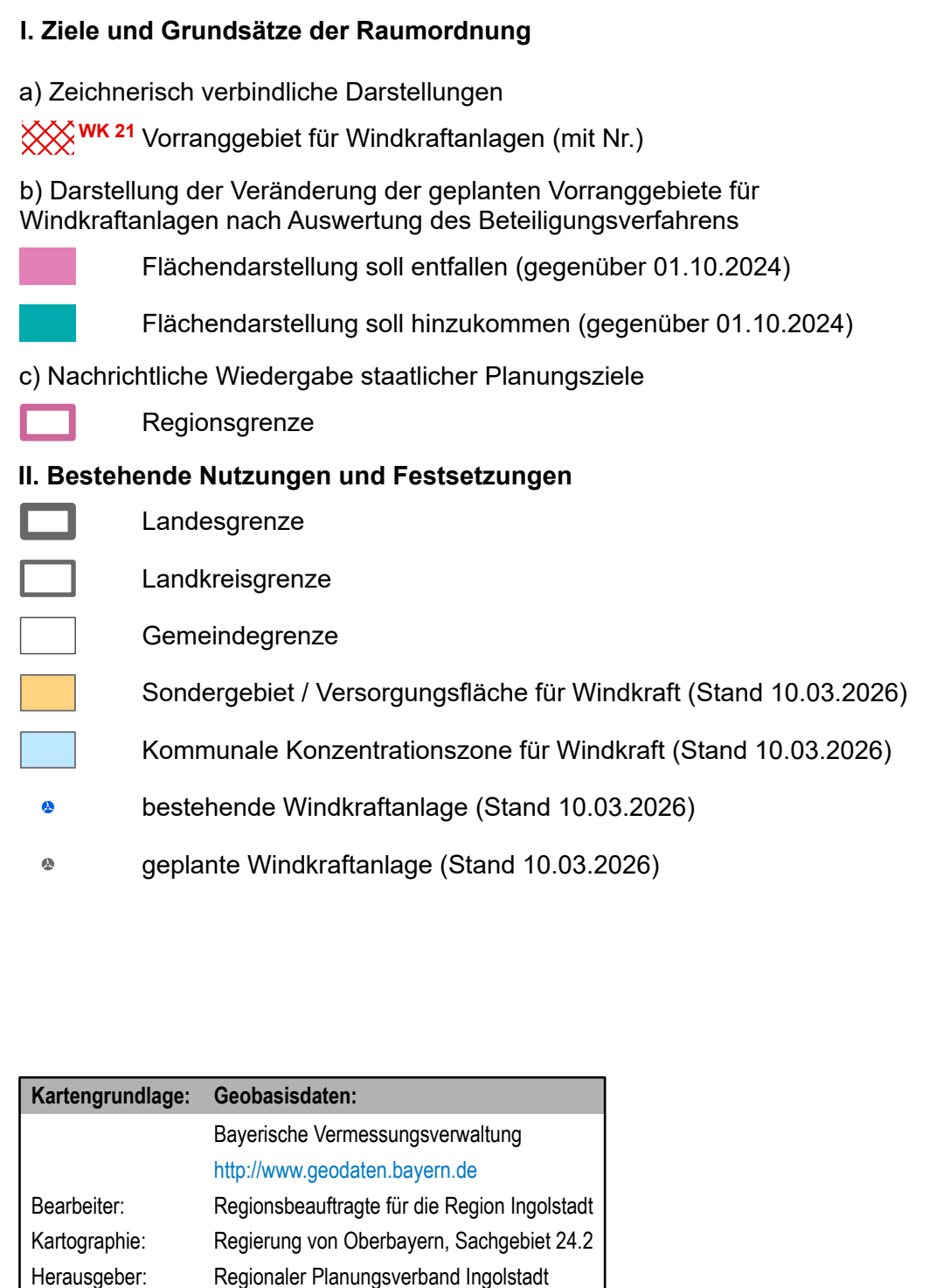
Daher werden das Kapitel 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie des Regionalplanes Ingolstadt sowie die Tekturkarte 1 der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplanes Ingolstadt neu aufgestellt.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom ~~01. Oktober 2024~~28. Juli 2026 den Fortschreibungsentwurf genehmigt und beschlossen, damit in ein erneutes Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG zu gehen.

Der Planungsverband Region Ingolstadt hat daher mit Schreiben vom ~~18. Oktober 2024~~... das erneute Beteiligungsverfahren für den Fortschreibungsentwurf zur einunddreißigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt eingeleitet.

Entwurf vom 28.07.2026

A horizontal number line representing distance in kilometers. The line is marked with numbers 0, 1, 2, 4, 6, and 8. The segments between the marks are: 0 to 1 (1 km), 1 to 2 (1 km), 2 to 4 (3 km), and 4 to 6 (3 km). The segment from 6 to 8 is not labeled.



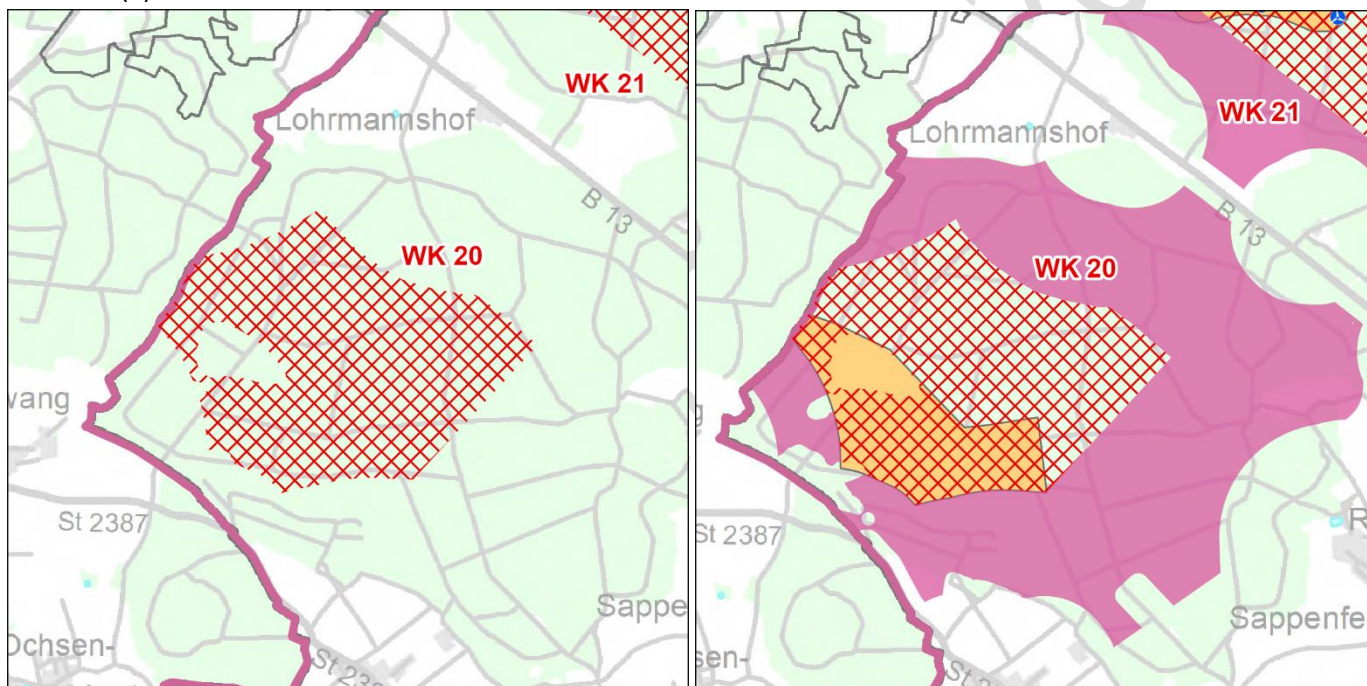
Regionalplan Ingolstadt 31. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“

6.2 Erneuerbare Energien – 6.2.2 Windenergie

VRG WK 20

Gemeinde(n): Schernfeld
Landkreis(e): Landkreis Eichstätt



XXX Gebietsvorschlag für Vorranggebiet Windenergie mit Nr.

XXX Gebietsvorschlag für Vorranggebiet Windenergie mit Nr.

Flächendarstellung soll entfallen (gegenüber 01.10.2024)

Sondergebiet / Versorgungsfläche für Windenergie (Stand 10.03.2026)

bestehende Windenergieanlage (Stand 10.03.2026)

Darstellung im Standortbogen ohne Maßstab; Maßstab der Tekturkarte 1:100.000

Datenabruf: 22.07.2024

VRG WK 20

(1) Gebiet

- Gemeinde(n): Schernfeld
- Landkreis(e): Landkreis Eichstätt
- Flächengröße: 386,1 ha
- Geländehöhe:
 - Min.-Max. ca. 527,0 bis 565,0 m ü. NN
 - Durchschnitt: ca. 546,5 m ü. NN
- Überlagerung mit rechtswirksamer FNP-Darstellung zur Windenergienutzung [ha]: FNP Gemeinde Schernfeld: Sondergebiet ""Windkraft (Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Konzentrationsfläche Windkraft)""; 119,9 ha

(2) Planrelevante Umweltmerkmale

(Angaben zu ha oder % als absoluter bzw. prozentualer Anteil der Überlagerung mit dem Vorranggebiet;
Angaben in m oder km als kürzeste Entfernung zum VRG)

Naturraum

- Haupteinheit (Ssymank): Fränkische Alb
- Untereinheit (ABSP): Hochfläche der Südlichen Frankenalb, Südliche Frankenalb
- Landschaftsbildeinheit: Weißenburger Wald 051-09-10
- Derzeitige Nutzung des Gebietes (gemäß ALKIS): Fläche gemischter Nutzung, Gehölz, Landwirtschaft, Wald, Weg
- Waldanteil: 99,6 %

Windgeschwindigkeiten

Windgeschwindigkeit	in 140m Höhe [m/s]	in 160m Höhe [m/s]	in 180m Höhe [m/s]
Min.	5,8	6,0	6,3
Max.	6,0	6,4	6,7
Durchschnitt	5,8	6,2	6,4

Energieerzeugungs- und –versorgungsanlagen im Umkreis von 2,5 km

- Umspannwerk: -
- Stromleitung: 110 KV - Leitung vom Umspannwerk Preith zum Umspannwerk Eßlingen; 1,6 km
- bestehende WEA im VRG bzw. im Umkreis von 2,5 km: -
- genehmigte WEA: -
- geplante WEA: -
- weitere Anlagen zur Energieerzeugung: -

Besonderheiten

- Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der Lage innerhalb der MVA Radarführungsmindesthöhe: 386,1 ha, 100,0 %
- konkrete Besonderheiten der Fläche (im Umkreis von 0,55 km):
 - Pipeline: -
 - Straßen: Staatsstraße St 2387: Zimmern - Schernfeld; 0,5 km
 - Schiene: -
 - Fluggelände: -
 - Anlagenschutzbereich von Einrichtungen von Flugsicherung und Militär: -

Schutzgut Mensch (Gesundheit, Erholung, Siedlung)

- Wohnbauflächen (FNP): 1,91 km
- Gemischte Bauflächen (FNP): 1,36 km

- Weilern / Wohnbebauung im Außenbereich: 1,16 km
- Gewerbliche Bauflächen (FNP): 2,61 km
- Georisiken (gemäß LfU Georisiken Karte) innerhalb/im Umkreis von max. 1 km: Doline

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Umkreis von 1 km

- Nationalpark, Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet
 - Nationalpark: -
 - Naturschutzgebiet: -
 - Natura 2000-Gebiete:
 - FFH: -
 - SPA: -
- weitere Schutzgebiete nach BNatSchG
 - amtlich kartierte Biotope: Hecken und Feldgehölze nordwestlich Schönaus; 0,7 km; Hecken und Feldgehölze nordwestlich Schönaus; 0,8 km; Hecken und Feldgehölze nordwestlich Schönaus; 0,8 km; Hecken und Feldgehölze nordwestlich Schönaus; 0,8 km; Hecken und Feldgehölze nordwestlich Schönaus; 0,8 km; Drei Dolinen bei Lohrmannshof; 0,8 km; Hecken und Feldgehölze nordwestlich Schönaus; 0,8 km; Drei Dolinen bei Lohrmannshof; 1,0 km
 - Naturdenkmal: -
 - Naturpark: Naturpark Altmühltal; 386,1 ha, 100,0 %
 - Landschaftsschutzgebiet: LSG: Altmühltal (Südliche Frankenalb); Lkr. EI, ND und Stadt IN; 386,1 ha, 100,0 %
 - Landschaftsbestandteil: -
- Artenschutz:
 - Dichtezentren 1: -
 - Dichtezentren 2: -
 - Multiple Dichtezentren: -
 - Wiesenbrüterkulisse: -
 - Feldvogelkulisse: -

Schutzgut Landschaft

- Bewertung Orts- und Landschaftsbild (gemäß LfU Landschaftsbildbewertung): 386,1 ha, 100,0 %
051-09-10, Weißenburger Wald, Wertstufe überwiegend mittel, Landschaftserleben mit Erholungswirkung Stufe 3 (hohe Erholungswirksamkeit)
- Angabe zu landschaftsprägenden Höhenzügen: -
- Landschaftliches VBG: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr.: 03 - Hochalbm; 386,1 ha, 100,0 %

Schutzgut Fläche und Boden

- VRG Bodenschätze: -
- VBG Bodenschätze: -
- Vorhandene Abbaugenehmigung im Umkreis von 1 km: -
- Landwirtschaftliche Bonität nach Acker und Grünlandzahlen: von - bis -
- Moorboden: -

Schutzgut Wald

- Bannwald, Schutzwald, Erholungswald (nach WaldG):
 - Bannwald: -
 - Schutzwald: -
 - Erholungswald: -
- Funktionswald gemäß Waldfunktionsplan (Wald mit besonderer Bedeutung): -
- Naturwald: -
- Naturwaldreservat: -

• Landschaft: Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen sind zu erwarten. Abschätzung der tatsächlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist nur projektbezogen möglich.	(-)
• Fläche und Boden: Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion zu erwarten. Beeinträchtigungen bleiben beschränkt auf den Eingriffsort. Gefährdungen der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.	(-)
• Wald: Durch den Bau von Windenergieanlagen in Waldgebieten ist mit Rodungen und somit Eingriffen in den Waldbestand zu rechnen. Beeinträchtigungen bleiben beschränkt auf den Eingriffsort. Wiederaufforstungen können nur teilweise am Eingriffsort erfolgen und müssen daher regelmäßig auch an anderen Standorten stattfinden. Eine Wiederherstellung der betroffenen Funktionen ist erst zeitversetzt möglich.	(-)
• Luft und Klima: Keine relevanten Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch) zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.	(o)/(+)
• Wasser: Keine Beeinträchtigung des Grundwassers / Trinkwasserschutzes zu erwarten. Keine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer zu erwarten. Keine Beeinträchtigung des Überschwemmungsschutzes zu erwarten.	(o)
• Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Auswirkungen auf Ortsbilder möglich. Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Baudenkmälern / Bauensembles möglich (besonders landschaftsprägendes Denkmal). Keine Auswirkungen auf Bodendenkmäler zu erwarten. Durch geeignete Standortwahl kann dem im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden. Abschätzung der tatsächlichen Auswirkungen nur projektbezogen möglich.	(-)
• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Bewertungen können auf Regionalplanebene nicht getroffen werden.	

(4) Hinweise zu bekannten Artvorkommen und entsprechenden Minderungsmaßnahmen: Artenschutz

Für das gegenständliche Vorranggebiet und dessen näheren Umfeld liegen keine behördlichen Daten zu Vorkommen geschützter Arten vor. In Abhängigkeit der spezifischen Vorhabenausgestaltung sowie der Datenlage zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens ist zur Minderung der Umweltauswirkungen sowie zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen, ob und wenn ja welche Maßnahmen konkret erforderlich werden. Diese sind durch die Genehmigungsbehörde anzuordnen.

Neben den behördlichen Daten wurden im Beteiligungsverfahren Hinweise zu folgenden Arten geäußert: Nördlich von WK20 in WK21 kam bis zum Bau der bestehenden WKA der Schwarzstorch vor; Uhu Brutplatz im erweiterten Prüfbereich nordwestlich der Fläche

(5) Flächenspezifische Hinweise für das Genehmigungsverfahren

Innerhalb dieses Vorranggebiets wird die Errichtung von Windkraftanlagen durch das BAIUDBW grundsätzlich für möglich erachtet. In Teilen der Fläche können sich im konkreten Genehmigungsverfahren ggf. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen ergeben.

Im Vorranggebiet WK 20 befinden sich kleinflächig kartierte Biotope. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.

Teilbereiche des Vorranggebietes WK 20 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Willibaldsburg und Altstadt Eichstätt. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Entwurf vom 28.07.2026

Regionalplan Ingolstadt 31. Änderung

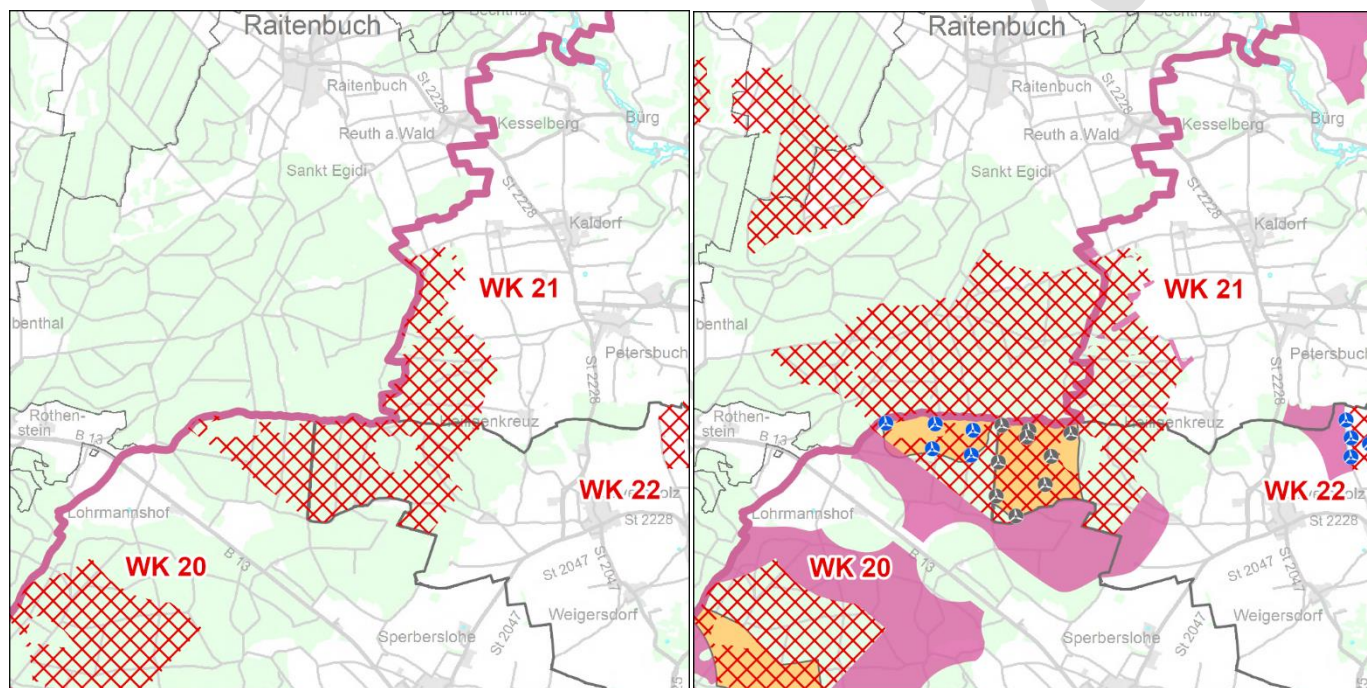
Ausschnitt aus Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“

6.2 Erneuerbare Energien – 6.2.2 Windenergie

VRG WK 21

Gemeinde(n): Titting, Pollenfeld, Schernfeld

Landkreis(e): Landkreis Eichstätt



Gebietsvorschlag für Vorranggebiet Windenergie mit Nr.

Gebietsvorschlag für Vorranggebiet Windenergie mit Nr.

Flächendarstellung soll entfallen (gegenüber 01.10.2024)

rechtskräftiges Vorranggebiet für Windenergie ohne Nr. (Nachbarregion)

Sondergebiet / Versorgungsfläche für Windenergie (Stand 10.03.2026)

bestehende Windenergieanlage (Stand 10.03.2026)

geplante Windenergieanlage (Stand 10.03.2026)

Darstellung im Standortbogen ohne Maßstab; Maßstab der Tekturkarte 1:100.000

Datenabruf: 22.07.2024

VRG WK 21

(1) Gebiet

- Gemeinde(n): Titting, Pollenfeld, Schernfeld
- Landkreis(e): Landkreis Eichstätt
- Flächengröße: 695,6 ha
- Geländehöhe:
 - Min.-Max. ca. 525,0 bis 567,0 m ü. NN
 - Durchschnitt: ca. 546,0 m ü. NN
- Überlagerung mit rechtswirksamer FNP-Darstellung zur Windenergienutzung [ha]: FNP Gemeinde Pollenfeld: Sondergebiet ""Windkraft (Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Konzentrationsfläche Windkraft I)""; FNP Gemeinde Schernfeld: Erneuerbare Energie (Konzentrationszone für Windkraft)""; 215,8 ha

(2) Planrelevante Umweltmerkmale

(Angaben zu ha oder % als absoluter bzw. prozentualer Anteil der Überlagerung mit dem Vorranggebiet;
Angaben in m oder km als kürzeste Entfernung zum VRG)

Naturraum

- Haupteinheit (Ssymank): Fränkische Alb
- Untereinheit (ABSP): Hochfläche der Südlichen Frankenalb, Südliche Frankenalb
- Landschaftsbildeinheit: Albhochfl. zw. Eichstätt, Pappenheim u. Anlauter 051-08-10, Weißenburger Wald 051-09-10
- Derzeitige Nutzung des Gebietes (gemäß ALKIS): Gehölz, Industrie- und Gewerbefläche, Landwirtschaft, Straßenverkehr, Unland/Vegetationslose Fläche, Wald, Weg
- Waldanteil: 93,1 %

Windgeschwindigkeiten

Windgeschwindigkeit	in 140m Höhe [m/s]	in 160m Höhe [m/s]	in 180m Höhe [m/s]
Min.	5,7	6,0	6,2
Max.	6,2	6,5	6,7
Durchschnitt	5,9	6,2	6,4

Energieerzeugungs- und –versorgungsanlagen im Umkreis von 2,5 km

- Umspannwerk: -
- Stromleitung: 110 KV - Leitung vom Umspannwerk Ingolstadt zum Umspannwerk Weißenburg i.Bay.; 0,1 km; 380 KV - Leitung vom Umspannwerk Ingolstadt zum Umspannwerk Raitersaich; 0,2 km
- bestehende WEA im VRG bzw. im Umkreis von 2,5 km: Windkraftanlage im Windpark Raitenbucher Forst auf Fl.Nr. 1006; Gemeinde Schernfeld, Gemarkung Workerszell; 0,0 km; Windkraftanlage im Windpark Raitenbucher Forst auf Fl.Nr. 1006; Gemeinde Schernfeld, Gemarkung Workerszell; 0,0 km; Windkraftanlage im Windpark Raitenbucher Forst auf Fl.Nr. 1006; Gemeinde Schernfeld, Gemarkung Workerszell; 0,0 km; Windkraftanlage im Windpark Raitenbucher Forst auf Fl.Nr. 1006; Gemeinde Schernfeld, Gemarkung Workerszell; 0,0 km; Windkraftanlage im Windpark Raitenbucher Forst auf Fl.Nr. 1006; Gemeinde Schernfeld, Gemarkung Workerszell; 0,0 km; Windkraftanlage im Windpark Raitenbucher Forst auf Fl.Nr. 1006; Gemeinde Schernfeld, Gemarkung Workerszell; 0,1 km
- genehmigte WEA: -
- geplante WEA: geplante Windkraftanlage im Windpark Pollenfeld-Hasenschlag WEA 3 auf Fl.Nr. 1538; Gde. Pollenfeld, Gmk. Seuersholz; 0,0 km; geplante Windkraftanlage im Windpark Pollenfeld-Hasenschlag WEA 6 auf Fl.Nr. 1538; Gde. Pollenfeld, Gmk. Seuersholz; 0,0 km; geplante Windkraftanlage im Windpark Pollenfeld-Hasenschlag Alternativ-Standort WEA 5 a auf Fl.Nr. 1538; Gde. Pollenfeld, Gmk. Seuersholz; 0,0 km; geplante Windkraftanlage im Windpark Pollenfeld-Hasenschlag WEA 5 auf Fl.Nr. 1538; Gde. Pollenfeld, Gmk. Seuersholz; 0,0 km; geplante Windkraftanlage im Windpark Pollenfeld-Hasenschlag WEA 2 auf Fl.Nr. 1538; Gde. Pollenfeld, Gmk. Seuersholz; 0,0 km; geplante Windkraftanlage im Windpark

- weitere Anlagen zur Energieerzeugung: -

- Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der Lage innerhalb der MVA Radarführungsmindesthöhe: 691,0 ha, 99,3 %
- konkrete Besonderheiten der Fläche (im Umkreis von 0,55 km):
 - Pipeline: -
 - Straßen: -
 - Schiene: -
 - Fluggelände: -
 - Anlagenschutzbereich von Einrichtungen von Flugsicherung und Militär: -

- Nationalpark, Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet
 - Nationalpark: -
 - Naturschutzgebiet: -
 - Natura 2000-Gebiete:
 - FFH: -
 - SPA: -
- weitere Schutzgebiete nach BNatSchG
 - amtlich kartierte Biotope: Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,0 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,0 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,0 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,1 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,1 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,1 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,1 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,2 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,2 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,2 km; Hecken, Feldgehölze und eine Blockschutthalde bei Lohrmannshof; 0,2 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,2 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,3 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,4 km; Hecken, Feldgehölze und eine Blockschutthalde bei Lohrmannshof; 0,4 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,4 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,4 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,5 km; Hecken und Feldgehölze bei Kaldorf und Petersbuch; 0,5 km; Hecken und Feldgehölze bei Kaldorf und Petersbuch; 0,5 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,6 km; Hecken und Feldgehölze bei Kaldorf und Petersbuch; 0,6 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,6 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,7 km; Hecke bei Senversholz.; 0,7 km; Hecken und Feldgehölze bei Kaldorf und Petersbuch; 0,8 km; Marmorsteinbrüche bei Kaldorf und Erkertshofen; 0,8 km; Dolinen bei Sperberslohe und bei Ferdinandsfeld.; 0,8 km; Hecken und Feldgehölze bei Kaldorf und Petersbuch; 0,8 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,8 km; Hecken und Feldgehölze in der Gemeinde Pollenfeld; 0,8 km; Hecken und Feldgehölze bei Kaldorf und Petersbuch; 0,9 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,9

km; Hecken und Feldgehölze bei Kaldorf und Petersbuch; 0,9 km; Hecken und Feldgehölze westlich von Kaldorf; 0,9 km; Hecken und Feldgehölze bei Kaldorf und Petersbuch; 0,9 km

- Naturdenkmal: ND-01562 Flh.ND: Doline bei Seuversholz auf Fl.Nr.: 441; Gde. Pollenfeld; 0,6 km; ND-01537 Flh.ND: Doline bei Seuversholz auf Fl.Nr.: 342; Gde. Pollenfeld; 0,8 km; ND-01531 Flh.ND: Doline bei Seuversholz auf Fl.Nr.: 906 und 342; Gde. Pollenfeld; 0,8 km; ND-01538 Flh.ND: 2 Dolinen bei Workerszell auf Fl.Nr.: 905 / 1; Gde. Schernfeld; 0,9 km; ND-01530 Flh.ND: Doline bei Workerszell auf Fl.Nr.: 905; Gde. Schernfeld; 1,0 km
- Naturpark: Naturpark Altmühltal; 695,6 ha, 100,0 %
- Landschaftsschutzgebiet: LSG: Altmühltal (Südliche Frankenalb); Lkr. EI, ND und Stadt IN; 689,7 ha, 99,2 %
- Landschaftsbestandteil: -

- **Artenschutz:**

- Dichtezentren 1: -
- Dichtezentren 2: -
- Multiple Dichtezentren: -
- Wiesenbrüterkulis: -
- Feldvogelkulis: -
- In den behördlichen Datenbanken finden sich Hinweise zu Vorkommen von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, streng geschützten Fledermäusen, waldtypischen Vogelarten und weiteren (geschützten) Tierarten (vgl. Tabelle 1, Punkt (4)).

Schutzgut Landschaft

- Bewertung Orts- und Landschaftsbild (gemäß LfU Landschaftsbildbewertung): 693,1 ha, 99,6 %
051-08-10, Albhochfl. zw. Eichstätt, Pappenheim u. Anlauter, Wertstufe überwiegend mittel, Landschaftserleben mit Erholungswirkung Stufe 2 (mittlere Erholungswirksamkeit), 051-09-10, Weißenburger Wald, Wertstufe überwiegend mittel, Landschaftserleben mit Erholungswirkung Stufe 3 (hohe Erholungswirksamkeit)
- Angabe zu landschaftsprägenden Höhenzügen: -
- Landschaftliches VBG: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr.: 03 - Hochalb; 689,7 ha, 99,2 %

Schutzgut Fläche und Boden

- VRG Bodenschätze: -
- VBG Bodenschätze: Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze - Dolomit Nr. Do 100; 1,3 ha, 0,2 %
- Vorhandene Abbaugenehmigung im Umkreis von 1 km: Kalksteinabbau auf Fl.Nr. 144; Gmk. Kaldorf; 0,4 km; Kalksteinabbau auf Fl.Nr. 138/1T, 422/0, 422/1T und 423; Gmk. Kaldorf; 0,6 km; Kalksteinabbau auf Fl.Nr. 413; Gmk. Kaldorf; 0,8 km
- Landwirtschaftliche Bonität nach Acker und Grünlandzahlen: von 4 bis 58
- Moorboden: -

Schutzgut Wald

- Bannwald, Schutzwald, Erholungswald (nach WaldG):
 - Bannwald: -
 - Schutzwald: -
 - Erholungswald: -
- Funktionswald gemäß Waldfunktionsplan (Wald mit besonderer Bedeutung): 39,3 ha, 5,6 %
E-II Erholung 2: 39,3 ha, 5,6 %
- Naturwald: -
- Naturwaldreservat: -

Schutzgut Luft und Klima

- Regionaler Grünzug: -

Schutzgut Wasser im Umkreis von 0,5 km

- Förmlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet: -
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet: -
- Polderflächen / Hochwasserschutz: -
- VRG Hochwasser: -
- Wasserschutzgebiet innerhalb/im Umkreis von 0,5 km: -
- Heilquellenschutzgebiet: -
- VRG Trinkwasser: -

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Bodendenkmal: 6,4 ha, 0,9 %; Straße der römischen Kaiserzeit., Römisches Kleinkastell "Kaldorf", Teilstrecke des raetischen Limes, Dammstück der Römerstraße Kösching - Pfünz - Weißenburg, Teilstrecke des raetischen Limes, Straße der römischen Kaiserzeit, Dammstück der Römerstraße Kösching - Pfünz - Weißenburg, Römisches Kleinkastell "Kaldorf", Teilstrecke des raetischen Limes, Teilstrecke des raetischen Limes, Teilstrecke des raetischen Limes;
- Baudenkmal / Denkmal im Gebiet und im Umkreis von 0,55 km: -
- Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Denkmal innerhalb von 10 km: Willibaldsburg und Altstadt Eichstätt; 6,2 km
- Geotope: -

(3) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie sind noch keine unmittelbaren Auswirkungen auf Umweltgüter verbunden. Die beschriebenen Wirkungen kommen erst mit Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete zum Tragen.

- (+): Positive Umweltauswirkungen sind zu erwarten.
- (o): Keine negativen Umweltauswirkungen sind zu erwarten.
- (-): Negative Umweltauswirkungen im nicht erheblichen Umfang sind zu erwarten.
- (--): Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind zu erwarten.

	Wirkungen (o)/(-)
• Mensch (Gesundheit, Erholung, Siedlung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windenergieanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen für einzelne Anlagen erforderlich sind. Eine Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes kann nicht ausgeschlossen werden. Keine Beeinträchtigung der touristischen Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte zu erwarten. • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Durch die baulichen Anlagen und Nebeneinrichtungen sind lokal Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt zu erwarten. Durch eine vorsorgende Standortwahl lassen sich Auswirkungen reduzieren. Auf besonders relevante Strukturen wie beispielsweise Baumhöhlen und große Totholzanteile sowie Altbäume und naturschutzfachlich hochwertige Areale ist im Zuge der Erschließung und Bebauung Rücksicht zu nehmen. Hinweise zum Auftreten diverser besonders und streng geschützter Arten, welche beeinträchtigt werden können, sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. In Abhängigkeit der sich durch die Windenergieanlagen ergebenden Betroffenheit, sind im Genehmigungsverfahren generelle sowie artspezifische Maßnahmen zum Schutz der	(-)

biologischen Vielfalt in Anlehnung an den Maßnahmenkatalog im Umweltbericht Teil A (Kapitel 2d) anzuordnen.	
• Landschaft: Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen sind zu erwarten. Abschätzung der tatsächlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist nur projektbezogen möglich.	(-)
• Fläche und Boden: Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion zu erwarten. Beeinträchtigungen bleiben beschränkt auf den Eingriffsort. Gefährdungen der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.	(-)
• Wald: Durch den Bau von Windenergieanlagen in Waldgebieten ist mit Rodungen und somit Eingriffen in den Waldbestand zu rechnen. Beeinträchtigungen bleiben beschränkt auf den Eingriffsort. Wiederaufforstungen können nur teilweise am Eingriffsort erfolgen und müssen daher regelmäßig auch an anderen Standorten stattfinden. Eine Wiederherstellung der betroffenen Funktionen ist erst zeitversetzt möglich.	(-)
• Luft und Klima: Keine relevanten Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch) zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.	(o)/(+)
• Wasser: Keine Beeinträchtigung des Grundwassers / Trinkwasserschutzes zu erwarten. Keine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer zu erwarten. Keine Beeinträchtigung des Überschwemmungsschutzes zu erwarten.	(o)
• Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Auswirkungen auf Ortsbilder möglich. Auswirkungen auf Bodendenkmäler möglich. Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Baudenkmälern / Bauensembles möglich (besonders landschaftsprägendes Denkmal). Durch geeignete Standortwahl kann dem im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden. Abschätzung der tatsächlichen Auswirkungen nur projektbezogen möglich.	(-)
• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Bewertungen können auf Regionalplanebene nicht getroffen werden.	

(4) Hinweise zu bekannten Artvorkommen und entsprechenden Minderungsmaßnahmen: Artenschutz

Für das gegenständliche Vorranggebiet oder dessen näheren Umfeld liegen behördliche Daten zu Vorkommen geschützter Arten vor. Maßnahmen für diese sind der Begründung zu entnehmen. In Abhängigkeit der spezifischen Vorhabenausgestaltung ist im Genehmigungsverfahren zur Minderung der Umweltauswirkungen sowie zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen, welche dieser Maßnahmen konkret erforderlich werden. Diese sind durch die Genehmigungsbehörde anzuordnen. Die in der Begründung aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend und können durch weitere wissenschaftlich anerkannte Maßnahmen ergänzt werden.

Tabelle 1 – Artnachweise (anhand vorhandener Daten)

Artname
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Bergmolch (<i>Ichthyosaura alpestris</i>)

Neben den behördlichen Daten wurden im Beteiligungsverfahren Hinweise zu folgenden Arten geäußert: In WK21 kam bis zum Bau der bestehenden WKA der Schwarzstorch vor; Hinweise auf die Präsenz von Wildkatzen; Innerhalb der Fläche befindet sich ein Rotmilanhorst; es ist von Brutplätzen des Wespenbussards und des Baumfalken auszugehen; zwei Uhubrutplätze im erweiterten Prüfbereich nordöstlich der Fläche bekannt.

(5) Flächenspezifische Hinweise für das Genehmigungsverfahren

Innerhalb dieses Vorranggebiets wird die Errichtung von Windkraftanlagen durch das BAIUDBW grundsätzlich für möglich erachtet. In Teilen der Fläche können sich im konkreten Genehmigungsverfahren ggf. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen ergeben.

Innerhalb bzw. randlich zum Vorranggebiet sind folgende kleinere Bodendenkmäler kartiert: „Römisches Kleinkastell "Kaldorf"“, D-1-7032-0009 „Straße der römischen Kaiserzeit“, „Dammstück der Römerstraße Kösching - Pfünz – Weißenburg“, „Teilstrecke des raetischen Limes“, „Römischer Wachtposten 14/56 des Limes“, „Wachtposten WP 14/55 des raetischen Limes“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Im Bereich von bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmälern sind alle Eingriffe gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 erlaubnispflichtig. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden. Bei etwaiger Betroffenheit eines Bodendenkmals ist die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG zu beachten. Das Bodendenkmal D-1-7034-0008 „Teilstrecke des raetischen Limes“ ist zudem Bestandteil des UNESCO –Welterbe „Grenzen des Römischen Reiches“. Die Belange des Bodendenkmals sind im Genehmigungsverfahren konkreter Windkraftplanungen zu berücksichtigen.

Teilbereiche des Vorranggebietes WK 21 befinden sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Willibaldsburg und Altstadt Eichstätt. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Im Vorranggebiet WK 21 befinden sich Funktionswaldflächen für Erholung. Der Erhalt der jeweiligen Funktion ist im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu sichern.

Im Vorranggebiet WK 21 befinden sich kleinflächige Biotope sowie ein Naturdenkmal. Diese sind im Zuge konkreter Windkraftplanungen zu erhalten.

Das Vorranggebiet befindet sich in räumlicher Nähe zur Trasse der 380/220-kV-Leitung Ingolstadt Raitersaich, Ltg. Nr. B105. Schutzabstände, jenseits der pauschalisierten Annahmen des Kriterienkatalogs sind im Genehmigungsverfahren konkreter Windkraftplanungen zu berücksichtigen.

Beschlussvorlage

SG 43/004/2026

Sachgebiet	Berichter/in
SG 43	Herr Schmidlein

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt	17.09.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	01.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Radweg Suffesheim - Laubenthal
CSU-Antrag vom 11.02.2026

Anlagen:

Anlage 1 Antrag CSU Radweg Suffersheim-Laubenthal
 Anlage 2 Übersichtslageplan allgemein
 Anlage 3 Auszug Radverkehrskonzept Landkreis

Verwaltungsbericht:

Beiliegenden Antrag der CSU vom 11.02.2026 bitten wir zur Kenntnis zu nehmen (siehe Anlage 1)

Von Seiten der Verwaltung werden zum vorliegenden Antrag folgende Informationen mitgeteilt:

- Das Grundstück Fl-Nr. 131 ist im Eigentum der Stadt Weißenburg, liegt ca. 60 – 100 m südlich der Kreisstraße WUG 36 und begrenzt ein großes Waldstück auf der Gemarkung Neudorf an der nördlichen Seite. Das angrenzende Waldstück befindet sich in Privatbesitz (siehe Anlage 2).
- Der vorhandene Radweg von Schambach kommend verläuft in der Praxis durch Suffersheim über den Mühlbergweg, Alte Dorf Straße und Sommerleite und trifft östlich von Suffersheim, weit außerhalb, in wasserbebundener Bauweise auf die Kreisstraße WUG 36. Dieser Mündungspunkt liegt wiederum ca. 100 m östlich vom möglichen Beginn des beantragten Radwegstückes.
- Im Radverkehrskonzept des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen ist der beantragte Streckenabschnitt unter Maßnahmenkennziffer W13a (entlang WUG 36) bzw. W13b (beantragte Strecke) zu finden (siehe Anlage 3). Gemäß diesem Radverkehrskonzept wird der Radfahrer durch Suffersheim auf der Kreisstraße geführt
- **Von Seiten der Verwaltung wird das beantragte Radwegestück als straßenbegleitende Radstrecke eingestuft und somit die Planungshoheit der Landkreisverwaltung zugeordnet. Der Antrag wäre demzufolge dem Kreistag vorzulegen.**

Nach Rücksprache beim Landratsamt Weißenburg wurde eine Umsetzungsverantwortlichkeit bestätigt, dazu jedoch klar geäußert, dass keine Umsetzung von deren Seite aus Kapazitätsgründen vorgesehen ist. Gleichzeitig könnte der Stadt Weißenburg im Rahmen einer vertraglichen Sonderbaulast das Bauen der Radstrecke ermöglicht werden.

- **Von Seiten der Verwaltung, respektive dem Tiefbauamt, sind derzeit keine Kapazitäten frei, um dieses Projekt anzustoßen.**

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☐	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt	bei Haushaltsstelle	

Vorschlag zum Beschluss:

Wird in der Sitzung verfasst.

CSU Stadtratsfraktion ♦ Holzgasse 28c ♦ 91781 Weißenburg

Weißenburg, 11.02.2026

Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Schröppel

Tobias Kamm
Holzgasse 28c
91781 Weißenburg
01707654784
kamm.tobias@gmx.de

Antrag zur Umsetzung eines Teilstücks des Radwegekonzepts

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schröppel,

die CSU Weißenburg beantragt den im Weißenburger Radwegekonzept in der höchsten Prioritätsstufe eingestuften Verbindungsweg auf Flur Nr. 131 in der Gemarkung Suffersheim zeitnah planerisch vorzubereiten und als nächstes Projekt im Radwegebau anzugehen.

Zudem soll geprüft werden, welche Fördermöglichkeiten – insbesondere über den Landkreis sowie über staatliche Programme – für die Umsetzung in Anspruch genommen werden können.

Begründung:

Auf Initiative unseres Fraktionsmitgliedes und Ortssprechers Eckhard Freist wurde erneut auf die hohe Bedeutung dieses Lückenschlusses für Suffersheim hingewiesen. Der Bau des Verbindungsweges würde eine bestehende Lücke im Radwegenetz schließen und eine durchgängige, sichere Verbindung zwischen Suffersheim und dem Laubental schaffen.

Der Weg ist im Radwegekonzept der Stadt in der höchsten Prioritätsstufe eingestuft. Diese Bewertung sollte sich auch in der zeitlichen Umsetzung widerspiegeln.

Die erforderlichen Flächen befinden sich nahezu vollständig im Eigentum der Stadt Weißenburg, wodurch eine zügige und wirtschaftliche Realisierung erleichtert wird. Durch die bereits vorhandene Unterführung unter der B13 bestehen zudem gute infrastrukturelle Voraussetzungen, sodass der bauliche Aufwand überschaubar sein dürfte.

Der Lückenschluss verbessert die Anbindung innerhalb der Ortsteile und stärkt zugleich die Verbindung zu bestehenden überregionalen Radwegen wie dem Jura-Radweg sowie perspektivisch zum Altmühlradweg. Damit wird sowohl der Alltagsradverkehr als auch der touristische Radverkehr nachhaltig gefördert.

Vor diesem Hintergrund sollte dieses Projekt als nächster konsequenter Schritt im Rahmen des Radwegekonzepts umgesetzt werden.

Tobias Kamm
Fraktionsvorsitzender

Eckhard Freist
Ortsprecher Rothenstein

Vorberatung

Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 17.09.2026

3.2 Radweg Suffesheim - Laubenthal CSU-Antrag vom 11.02.2026

Ergebnis der Erörterung:

Oberbürgermeisterin Reichstadt erörtert die Vorlage, betont auch den intensiven Kontakt von Herrn Schmidtlein mit dem Landratsamt. Das beantragte Radwegestück wurde als straßenbegleitende Radstrecke eingestuft und somit der Planungshoheit der Landkreisverwaltung zugeordnet. Der Antrag wäre demzufolge dem Kreistag vorzulegen.

Herr Schmidtlein (Tiefbauamt) fügt an, dass ein Radweg in wassergebundener Bauweise günstiger wäre (Kosten in Höhe von ca. 450.000-500.000 € für 1,6 km), ein Verlauf des Radwegs an der Kreisstraße wäre keine gute Idee.

StR Schmidt möchte wissen, wie viel mehr an Unterhalt ein in wassergebundener Bauweise gebauter Radweg kosten würde.

Laut **Herrn Schmidtlein** lässt sich das pauschal nicht beantworten. Es hängt davon ab, wie oft der Weg von den landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen befahren wird. Der Weg lässt sich breiter bauen (üblich 2,5 m), dadurch würde er dann aber nicht (mehr) förderfähig sein.

StR Kamm weist darauf hin, dass bereits im Jahr 2020 diese Lücke im Radwegenetz mit Farbe „Grün“ (als wichtig und leicht umsetzbar) bewertet worden ist, was die Bedeutung des Lückenschlusses erhöht.

Herr Freist (Ortssprecher Rothenstein) ergänzt, dass eine einfache Variante für den beantragten Radweg ausreichend wäre. Ein Fahrverbot für die Landwirte würde das Problem der Abnutzung bzw. der Mehrkosten für den Unterhalt des Weges lösen. Durch das in der Nähe vorhandene Schotterwerk ließe sich für 100€ /lm relativ günstig ein (Schotter)Radweg errichten.

Herr Schmidtlein fügt an, dass sich eine Förderung nur auf feste Wege/Straßen bezieht.

Frau Beiche (Stadtbaumeisterin) geht auf die vorherigen Erörterungen von OB Reichstadt ein und betont nochmal, dass die Planungshoheit der Landkreisverwaltung zugeordnet wurde. Somit müsste der Antrag dem Kreistag vorgelegt werden. Die Übertragung einer vertraglichen Sonderbaulast für das Bauen des Radwegs würde die angespannte finanzielle Lage der Stadt zusätzlich verschärfen.

Rechtsdirektor Stefke schließt sich OB Reichstadt und Frau Beiche an und klärt auf, dass der Antrag zwingend beim Landratsamt eingereicht werden muss, da die Zuständigkeit/Verantwortlichkeit hierfür in der Landkreisverwaltung liegt. Sollte der Antrag abgelehnt werden, muss dies schriftlich erfolgen, was zur weiteren Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb der Stadtverwaltung/des Gremiums führen wird.

StR Yildiz befürwortet den Vorschlag von RD Stefke.

Herr Schmidtlein würde, wenn es so weit kommen sollte, die Alternative W 13 b bevorzugen. Dabei sollten alle Aspekte, die für die lange Nutzung des Radweges sorgen, beachtet werden (z. B. den Umgang mit der Ansammlung des Wassers im Wald).

StR Dösel spricht sich auch für den Vorschlag von RD Stefke aus.

StR Yildiz möchte wissen, ob die Stadt den Antrag an die Kreisverwaltung weitergeben werde.

RD Stefke klärt auf, dass der heutige Beschluss an das Landratsamt weitergegeben wird.

OB Reichstadt ordnet eine 5-minütige Unterbrechung der Sitzung an.

StR Kamm möchte den CSU-Antrag zurückstellen und würde das Thema auf die Tagesordnung setzen wollen, wenn die Antwort des Landratsamtes vorliegt. Er wünscht sich eine Behandlung des Themas innerhalb der nächsten sechs Monate.

RD Stefke formuliert den Beschluss:

Die Stadt Weißenburg, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, beantragt beim Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, dass dieser den Radweg W 13 b zwischen Suffersheim und der B 13 errichtet und unterhält.

Einstimmig beschlossen

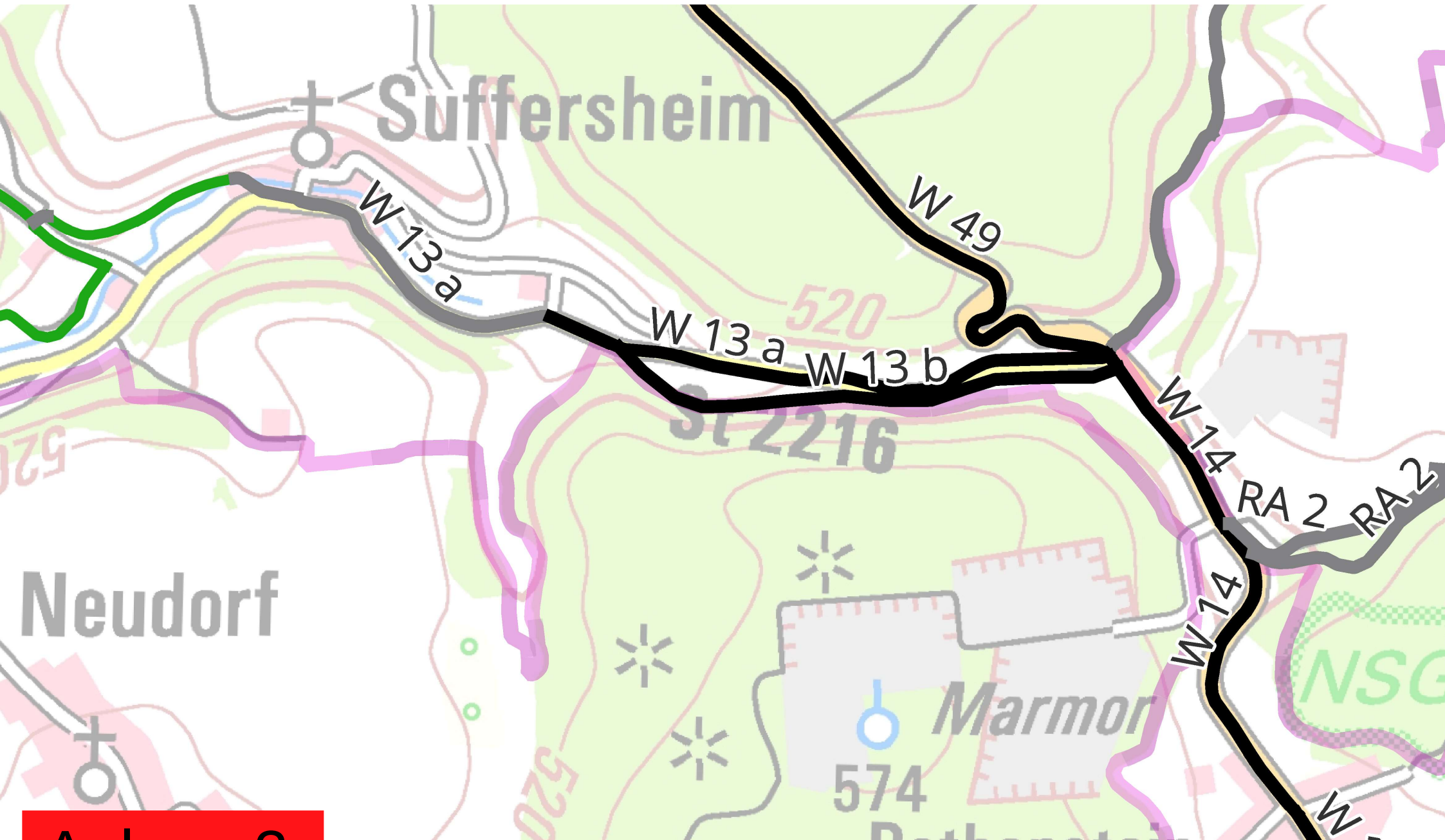
Ja 11 Nein 0

Suffersheim

Laubenthal

Anlage 2

Flurstück Nr. 131, beantragter
Radweglückenschluss



Anlage 3